

KODAK GRAY SCALE

C

Red-Filter Negative

Cyan Printer

M

Green-Filter Negative

Magenta Printer

Y

Blue-Filter Negative

Yellow Printer

.10 .20 .30 .50 .70 M 1.00 1.30 1.60 B 1.90



black 3-color white cyan violet magenta primary red yellow green

KODAK COLOR CONTROL PATCHES

These colors have been selected as representative of those inks commonly used in photomechanical reproduction.

David
Mansfeld

Das
Taubstummen-Institut
zu
Braunschweig.

2301 066

UB Braunschweig

84



2301-066-6

17 M

Das

Taubstummen = Institut

zu

Braunschweig.

Das
Buch der
Gedächtnis-
Bücher

230 1-0666

Das
Taubstummen = Institut
zu Braunschweig

von seiner Errichtung bis zu Ende des Jahres 1829

beschrieben

von

D. Mansfeld,

Arzte des Taubstummen-Instituts und Mitgliede mehrerer
gelehrten Gesellschaften.

Nebst einer

Mittheilung über den Unterricht

und die

Erziehung der Zöglinge des Taubstummen-Instituts

von

F. A. Westphal,

Abt von Königsutter, Hof- und Domyrediger, Waisenhaus- und Garnison-Schul-
und Seminar-Director ic., wie auch Director des Taubstummen-Instituts.

Zum Besten des Taubstummen-Instituts.

Braunschweig,

Druck und Papier von Fr. Vieweg und Sohn.

1830.

Das

Landshutener - Zeitung

in Braunshweig

von ihrer Gründung bis zu Ende des Jahres 1833

erschienen

von

H. Böhndel.

Verlag des Verlegers, in Braunschweig, bei H. Böhndel, No. 10.

Heft 1000

Abhandlung über den Hantel

von

Georg von Hantel, Mitglied des Ausschusses der Provinzial-Verwaltung



Die Abhandlung ist im Verlage des Verlegers, in Braunschweig, bei H. Böhndel, No. 10, zu haben.

Zum Besten des Landshutener - Zeitungs

Braunschweig

Druck und Verlag von H. Böhndel, No. 10.

1833

Dem
Herrn Rath Seebode,
der
Demoiselle M. Jonas
und den
Hinterbliebenen des wohlseligen Kaufmanns
Herrn Conrad Peter Reiners,
namentlich
dem
Herrn Heinrich Wilhelm Bierbaum
und dem
Herrn Julius Georg Bierbaum,
im Namen der
gesamten Verwaltung des Taubstummen-Instituts
aus reiner Hochachtung und Dankbarkeit
gewidmet
von
dem Verfasser.

FRIEDR. VIEWEG & SOHN
BRAUNSCHWEIG

Der Herr

von

der

der

der

der

der

der

FRIEDR. VIEWEG & SOHN
BRAUNSCHWEIG

V o r w o r t.

Es kann wohl zum Grundsatz dienen, daß jede Wohlthätigkeits-Anstalt von ihrer Wirksamkeit Rechenschaft ablegen müsse, theils um denen zu genügen, die, durch Großmuth geleitet, sie stützen, theils aber auch, um einen Austausch in jeder Hinsicht, was Einrichtung und innern Geist betrifft, mit andern ähnlichen Anstalten zu bewirken. Mehrfach ist nun ein Taubstummens-Institut besonders dieser Verpflichtung unterworfen; denn die Thätigkeit in demselben regt den Geist des Pädagogen, wie den forschenden Schulmann, spornt den Arzt und Naturforscher zum tiefen Nachdenken, und leitet den Wohlthätigkeitsinn aller gefühlvollen Menschen zum unausgesetzten Beistande in der Erhaltung einer Stiftung, die als ewiges Denkmal menschlichen Gefühls und Mitleids einen unerschütterlichen Standpunkt eingenommen hat. Wenn wir nun diese verschiedenen Seiten bei der vorliegenden Betrachtung der hiesigen Taubstummens-Anstalt nicht so vollkommen befriedigt haben, wie vielleicht hie und da die Erwartungen gespannt sein mögen; so ist doch der Wille kund

gegeben, und die größte Hochachtung bemerkbar gemacht worden, die wir den Einwohnern unseres Vaterlandes so gern für eine Anstalt zollen, an der wir mit ungetheilter Liebe und gänzlicher Hingebung unsere schwachen Kräfte zum Heil derselben versuchen.

In größerer Bedeutung, als Ehrensäulen des edelsten Metalls, steht das hiesige Taubstummen-Institut unseren Nachkommen und für alle Zukunft als das Zeichen edler Gesinnungsart ihrer Vorfahren da; wenn jene nur durch Tradition, oder durch übertreibende Laune des Geschichtschreibers ihre Bedeutung verkünden, so ist dieses in seinem vollen Wirken schon die lebendigste Erzählung, die auch weder des Meißels, noch der Feder bedarf, um der Vergessenheit entrissen zu werden.

Braunschweig,

im August 1830.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

1. Gründung des Taubstummen-Instituts zu Braunschweig.

In den neuesten Zeiten hat man hin und wieder die Errichtung der Taubstummen-Institute überhaupt als überflüssige und zugleich sehr kostspielige Unternehmungen zu schildern, und die gewöhnlichen Schulen hörender Kinder auch für Taubstumme angemessen zu machen gesucht ¹²³⁴). Vorzüglich hat wol, der eigenen Erfahrung ermangelnd, des Abbé de l'Épée berühmtes Werk, die Taubstummen durch eine Zeichensprache zu unterrich-

¹) Harnisch, Handbuch für das deutsche Volksschulwesen, S. 348.

²) Kann nicht jeder Taubstumme und Blinde seine Ausbildung erhalten, und zwar auch in seiner Familie und seiner Ortschule? Von M. Wilhelm Friedrich Daniel, Pfarrer u. Stuttgart 1824.

³) Der durch Gesicht- und Tonsprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme, von Dr. Graser u. Baireuth 1829. Vorrede S. III. u. ff.

⁴) Allgemeine Schulzeitung vom 15. Sept. 1829.

⁵) John Harrison Curtis, Esq., die Taubstummheit und ihre Heilung u., aus dem Englischen von Dr. F. A. Wiese. Leipzig 1330.

ten ⁶⁾, dazu die Idee angeregt, ohne weiter zu bedenken, daß seit den Zeiten jenes gewiß verdienstvollen Mannes der Unterricht der Taubgeborenen um ein Bedeutendes sich verbessert, ja eine ganz andere Wendung zum Vortheile jener Unglücklichen genommen habe. Was Aristoteles, Scaliger u. A. zu ihren Zeiten für unmöglich hielten, daß Taube und Stumme reden lernen könnten, bewies Pietro Ponce, jener spanische Mönch, zu Ende des 16ten Jahrhunderts durch Beispiele als das Gegentheil, und später Juan Pablo Bonnet, Constabel bei dem Könige von Arragonien, in einer besondern Schrift ⁷⁾. Aber auch die Uebungen im Sprechen sind nicht auf der Stufe geblieben, die Bonnet vorgezeichnet; man unterrichtet jetzt mit mehr Gewandtheit, und die Taubgeborenen kommen mit bewundernswürdiger Geläufigkeit im Ausdrucke articulirter Rede, und oft ohne den gewöhnlichen Mißklang, dem gesellschaftlichen Leben entgegen. Uebergehen wir des erwähnten Engländers Curtis

⁶⁾ La véritable manière d'instruire les sourds et muets, confirmée par une longue expérience. Par l'Abbé de l'Epée. à Paris 1784.

⁷⁾ Reduccion de las letras y arte para ensennar a hablar a los mudos. Madrid 1620. 4. (Von der Natur der Buchstaben und ihrer verschiedenen Aussprache bei verschiedenen Völkern. Curtis a. a. D., S. 71, giebt fälschlich die Schrift eines englischen Arztes als die erste an, die den Taubstummen-Unterricht auch in der Sprache berücksichtigt. Sie führt den Titel: The Academy for the Deafe and Dumbe, being the manner of the operation to bring those who are so born to hear the sound of words, with the eyes and thence to learne to speake, with the tongue, und erschien 1652, also über 30 Jahre später, als jene spanische.

oberflächlich hingeworfenen Satz: „Speech is nothing more than a translation of writing,“ und bemerken nur, daß es einen großen Unterschied, sowohl in der Geschwindigkeit des Denkens, wie in der Art desselben sei, ob die freie Sprache dem Denken unmittelbar folge, oder ob die Feder sie erst zur Aeußerung bringe, und daß nicht in Abrede gestellt werden könne, daß da, wo das taubstumme Individuum sich zur Erlernung des Sprechens eigne, es auch zum leichtern Fortkommen damit bekannt gemacht werden müsse⁸⁾; so ist kein Grund vorhanden, ein Taub-

8) Wie sonderbar man ehemals bei dem Sprachunterrichte der Taubstummen verfuhr, erzählt Peter von Castro, der es als ein Geheimniß von Emanuel Ramirez de Cordone erhalten, und nachdem bei einem taub- und stummgeborenen Knaben zu Bergana in Cantabrien angewendet hatte. „Zuerst muß man den Leib, nachdem es die Beschaffenheit des Kranken leidet, ausreinigen, hierauf eine besondere Purganz von schwarzer Nieswurz (helleborus niger), oder dessen Extract in Pillen geben, oder auch 1 Quentchen dieser Wurzel mit Wasser abkochen, und davon nach der Art des Erfinders 3 Unzen über 2 Quentchen Perchenschwamm (agaricus) gießen, eine Nacht also stehen lassen, hernach durchsiehen und zuletzt Thymseidensaft (Syrupus epithymi) 2 Unzen dazu mischen. Wenn man durch dieses Mittel den Kopf ein- bis zweimal, nachdem es die Noth erfordert, gereinigt hat; so scheeret man das Haar auf der Kranznaht (sutura coronalis) einer Hand breit hinweg, und bestreichet den kahlen Kopf mit folgender Salbe:

Rf Aqu. vit. unc. jiiij
Nitri purificat drachm. j
Ol. amygdal. amar. unc. j

Nehmet Brantwein 3 Unzen;
reinen Salpeter 2 Quentchen;
bitter Mandelöl 1 Unze;

lasset alles mit einander sieden, bis sich der Brantwein verzehret hat; hernach gießet 1 Unze Seeblumenwasser dazu, und

stummen-Institut, das seinen Zweck vollkommen erfüllt, d. h. die ihm vertraueten Zöglinge nach ihrer Geistesbeschaffenheit ausbildet, für eine dem Staate überflüssige

rühret es mit einem Spatel so lange ab, bis es zu einer Salbe wird. Mit dieser Salbe bestreicht man den abgeschornen Theil des Kopfs alle Tage einmal, insonderheit des Abends, ehe man schlafen gehet. Nachdem des Morgens darauf alle Ausgänge aus dem Hirn, die Ohren, Nase und Gaumen durch Zerkaueung eines Mastirkorns, oder eines Stückchens Süßholz, oder, welches noch besser, einer aus Süßholzsast, Mastix, Ambra und Bisam bereiteten Masse gereiniget, das Haar mit einem elfenbeinernen Kamm öfters gegen das Hinterhaupt zu durchgekämmt und zuletzt das Gesicht wohl gewaschen worden; so redet man den Stummen solchergestalt an, daß der Schall gerade auf die Kranznah, nämlich auf den abgeschornen Theil des Kopfes, gehe; da sich dann zu wundern ist, wie deutlich der Taube und Stumme auf diese Art die Rede vernehme, welches durch die Ohren nimmermehr würde angegangen sein. Wenn er noch nicht lesen kann, so muß man anfangen, ihn die Buchstaben zu lehren, und einen jeden davon so oft wiederholen, bis er ihn selbst ausspricht. In diesem Fleiß fährt man fort, bis er die rechte Aussprache erlernet, und nach einiger Zeit von den Buchstaben zu ganzen Worten fortgehen kann. Hierauf zeigt man ihm verschiedenes Hausgeräthe, dessen Namen er lernen muß; und hängt endlich ganze Redensarten zusammen, damit er auch diese geschickt zu verbinden begreifen möge. In den ersten 15 Tagen fasset er, zur Bewunderung, so viele Namen, die auch das fähigste Gedächtniß nicht behalten könnte; worauf die Sache alle Tage leichter gehet, so daß man recht mit Erstaunen ansieht, wie begierig ein solcher Mensch ist, seine Gedanken durch Worte auszudrücken.« S. Abhandlungen der Römisch-Kaiserl. Academie der Naturforscher. Nürnberg 1755. 1r Th. S. 74 u. ff.

In Frankreich will ein Ungenannter eine von der bisherigen ganz abweichende Methode, die Taubstummen zu unterrichten, in dem Mittel gefunden haben, ihnen Alles durch ein eigenes Alphabet begreiflich zu machen. Das darüber von demselben herausgegebene Werk führt den Titel: »Le sourd-muet entendant par les yeux, ou triple moyen de communication avec ces infortunés par des procédés abrégés de l'écriture,

Einrichtung zu halten. Wird nun der Nutzen solcher Institute anerkannt, behauptet man aber, dasselbe in den gewöhnlichen Schulen leisten zu können; so ist die Erfahrung mit solchen Behauptungen gewiß nicht im verwandtschaftlichen Bunde gewesen, und man hat nicht bedacht, mit welcher Mühe und großem Zeitaufwande der erste Unterricht bei Taubgeborenen, selbst bei den Aufgewecktesten, der unzähligen Geistesstumpfen unter ihnen gar nicht einmal zu gedenken, unternommen werden muß. Man sei Augenzeuge des Taubstummen=Unterrichts, ja beschäftige sich von Zeit zu Zeit selbst damit, und das Resultat wird sich schon hieraus sehr bald ergeben, daß solche Vorschläge nicht allein unthunlich, sondern, zur Ausführung gebracht, die Schulen der Hörenden sehr bald in ihrem regsamen Fortgange auf das auffallendste hindern dürf-

suivi d'un projet d'imprimerie syllabique; par le père d'un sourd-muet.« Paris 1829, und soll, den Beurtheilungen ausländischer Blätter zufolge, es verdienen, von Sachkundigen beachtet zu werden. Das von dem Verfasser aufgestellte System unterscheidet sich von den bisherigen durch eine neue Classification der Buchstaben, vorzüglich der Vocale; dabei ist sein Wille, daß die von ihm nachgewiesene Stenographie auf folgende 3 Arten gelehrt werde: 1) durch Schrift auf dem Papier; 2) durch Zeichen mit der Hand; 3) durch die Bewegung der Sprachorgane (der Lippen, Zunge, Zähne, Kehle etc.). Die ersten beiden Methoden sind leicht zu begreifen; die dritte, durch welche der Taubstumme in unmittelbare Verbindung mit demjenigen tritt, der mit ihm spricht, scheint mehr Schwierigkeiten zu bieten; indess sind die Beobachtungen des Verf. so anhaltend gewesen und tragen das Gepräge einer solchen Genauigkeit und Eingehung in das kleinste Detail, daß man Vertrauen zu seinen Aufstellungen gewinnt, und wünschen muß, sie möchten sich bei weitem Prüfungen bewähren. S. Blätter für literarische Unterhaltung, 1829. No. 245.

ten ^{9 10 11}). Doch lassen wir es dahin gestellt sein, ob nicht nach einigen Jahren der ersten, in den betreffenden Instituten genossenen Bildung, jenes Project sich eher aus-

⁹) Niemeyer's Grundsätze der Erziehung. 3r Theil. §. 132.

¹⁰) Ueber die Behandlung, welche blinden und taubstummen Kindern, hauptsächlich bis zu ihrem achten Lebensjahre, im Kreise ihrer Familien und an ihren Wohnorten überhaupt zu Theil werden sollte. Von Victor August Jäger, Dr. der Phil., Stadtpfarrer u. Stuttgart 1830.

¹¹) Diesem unthunlichen Vorschlage der neuesten Schriftsteller über Taubstumme steht der frühere von Sicard und Itard erdachte Plan, alle Taubstummen in Frankreich, oder ganz Europa, an ein und demselben Orte zu vereinigen, als ein entgegengesetztes, manche Hindernisse in der Ausbildung jener Unglücklichen herbeiführendes Extrem gegenüber. Cours d'instruction d'un sourd-muet de naissance, pour servir à l'éducation des sourds-muets etc. Paris an. VIII. S. XXIII. »Ne pourroit-il pas exister, dans quelque coin du monde, tout un peuple de Sourds-Muets? Eh bien! croit-on que les individus y fussent dégradés, qu'ils fussent entre eux sans communication et sans intelligence? ils auroient, n'en doutons pas, une langue des signes, et peut-être une langue plus riche que la nôtre; elle seroit du moins, sans équivoque, toujours la peinture fidèle des affections de l'âme, et dès-lors pourquoi ne seroient-ils pas civilisés? pourquoi n'auroient-ils pas des lois, un gouvernement, une police, à la vérité, moins ombrageuse que la nôtre?«

J. M. G. ITARD, Traité des maladies de l'oreille et de l'audition. Tome 2. Paris 1821. 8.

Central-Institute, durch das Hinzutreten mehrerer benachbarter Staaten gebildet, würden, wie wir schon in unserer Schrift: »Kerztliche Andeutungen zu einer näheren Bestimmung des bürgerlichen Standpunktes der Taubstummen, Helmstedt 1828. p. V.« geäußert haben, die Kosten der Errichtung einzelner Anstalten sehr verringern und die Nachtheile der obenerwähnten Vorschläge nicht mit sich führen. Zu jenen Nachtheilen gehört noch die Vernachlässigung in der Erziehung der Taubstummen, die, wie die Erfahrung lehrt, bei diesen mehr als bei andern Kindern die größte Sorgfalt verdient, und mit unge-

führen lassen möchte, da der Bögling schon zu einigen Begriffen gelangt ist, und daß dann die fernere Ausbildung im Umgange von Hörenden und Sprechenden für den Taubstummen schneller und leichter von Statten gehen könnte. Hierzu wäre dann Grasers Anweisung a. a. D., wie sich der Gymnasiallehrer zum Unterrichte der Taubgeborenen vorzubereiten habe, ganz vorzüglich; nur finden wir die Zeichnungen des verschiedenen Gesichtsausdrucks, und bei der Aussprache der verschiedenen Buchstaben, nicht den Nutzen gewährend, den sich der Verfasser zum Selbstunterricht für Aeltern und Lehrer davon zu versprechen scheint. Der gewöhnliche, vom menschlichen Willen vollkommen unabhängige Gesichtsausdruck giebt, so verschieden er bei jedem Menschen nach seiner eigenthümlichen Organisation erscheint, auch den Zug der Mund- und der übrigen beim Sprechen behülflichen Organe, während der Aussprache eines Buchstaben oder Worts, verschieden gestaltend. Der Kostenaufwand, den Taubstummen-Institute verursachen, ist gar nicht zu berücksichtigen, wo es gilt, den erwähnten Nachtheilen zuvorzukommen und einer bedeutenden Anzahl menschlicher Geschöpfe der Vernachlässigung an fähiger Bildung nicht Preis zu geben. — Von diesem Allen überzeugt, fand sich denn der hiesige Stadtmagistrat im Jahre 1827 bewogen, einen schon früher von

wöhnlicher Behutsamkeit und Umsicht gehandhabt werden muß. Gewöhnliche nicht denkende Schullehrer eignen sich dazu nicht; es bedarf zu diesem Behufe eines eigenen psychologischen Studiums und einer langen Beobachtung der Taubstummen, und der Berücksichtigung von Quintilian's Ausspruch: *gravius onus est docendi, quam docendi.*

edelgesinnten Männern bei ihm zur Sprache gekommenen Vorschlag: das schon mehrjährige Unternehmen des bisherigen Armen-Schullehrers Albrecht, der eine Anzahl taubstummer Kinder mit dem glücklichsten Erfolge unterwiesen und belehrt hatte, so daß mehrere davon ihr Glaubensbekenntniß öffentlich ablegen konnten, zu einem öffentlichen Institute, woran eine größere Anzahl solcher Unglücklichen, als bisher, Theil zu nehmen vermögten, umzuschaffen, zu genehmigen und mit ernstern Schritten die dazu nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Ein ernstes Vorhaben, das auf gute Zwecke sich gründet, schlägt nur selten fehl; es ist gleichsam, als sei es in der Schöpfung selbst schon dunkel vorhanden gewesen, und bedürfe nur der Entwicklung von Menschenhänden, um zur Wirksamkeit zu gelangen. Mit dem kräftigen Entschlusse, die Unterstützung einem Privatunternehmen zu verleihen, das sich schon hin und wieder, und wie es die Macht eines einzelnen Strebens nur vermag, nützlich und wohlthätig bewiesen, dachte man an Herbeischaffung der nöthigen Mittel, um den gefassten Plan zu verfolgen, als zu derselben Zeit ein wohlgesinnter Kaufmann, Namens Conrad Peter Meiners, mit Glücksgütern mehr als reichlich versehen, sich von dem Zeitlichen trennte, und dem projectirten Institute, zum ewigen Denkmale seiner menschenfreundlichen Gesinnungen, ein Capital von 10,500 Rthlr. in seinem Testamente vom 12ten September 1825 vermacht hatte. — Wenige Monate später, als die Errichtung eines Taubstummen-Instituts von des jetzt regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht schon bestätigt, und auch das Capital zu dem Ankaufe eines passenden Hauses zu

geringen Zinsen aus dem Herzogl. Leihhause von Allershöchstdemselben überwiesen war, wurden durch das Testament eines in der Nachbarstadt Wolfenbüttel verstorbenen Lohgerbers, Jacob Joseph Dttmer, ebenfalls über 6000 Rthlr. verheißten, wenn ein solches Institut nach dem Ableben des Testators schon in Wirksamkeit sein, und die nächsten Freunde desselben, als die Genießenden der Zinsen des genannten Capitals, das Zeitliche ebenfalls verlassen haben würden.

Ein anderer unserer reichen noch lebenden Mitbürger, der Herr Rath Seebode, bekannt durch sein hohes Gefühl, jede Gründung, das Wohl der Menschheit bezweckend, durch reichliche Gaben zu unterstützen, schenkte dem neuen Unternehmen 1000 Rthlr., ließ es aber nicht hierbei bewenden, sondern begleitet noch immer mit väterlicher Fürsorge die neue Anstalt.

Dieses Alles ermuthigte zu einer Bekanntmachung des bereits Geschehenen in dem wohlthätigen Unternehmen, um den bewunderungswerthen Edelsinn aller Einwohner des Landes auch auf diese junge Anstalt zu leiten, da die eingekommenen, wenn auch bedeutenden Gaben, noch immer nicht hinreichen konnten, das Bedürfniß der Anstalt dauernd gesichert zu sehen. Eine Nachricht, wie die folgende hier wörtlich abgedruckte, war aber kaum ergangen, und der Enthusiasmus wurde rege, und ist bis jetzt mit seltener Dauer geblieben.

Nachricht
über die zu Braunschweig errichtete Anstalt
für taubstumme Kinder.

»Seit mehreren Jahren beschäftigte sich ein hiesiger Lehrer in Nebenstunden mit dem Unterrichte taubstummer Kinder. Oeffentliche Prüfungen zeigten bald den hohen Werth des Unternehmens. Viele solcher Unglücklichen, die früher, unfähig Andern sich mitzutheilen und Belehrung zu empfangen, in Abgeschiedenheit von der Mitwelt lebten, und einer trüben Zukunft entgegen wuchsen, erlangten, unter des Herrn Albrecht Leitung und Anweisung, schnell eine ausgezeichnete Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, machten mit Leichtigkeit sich verständlich, wurden zu religiösen und moralischen Gefühlen belebt, und konnten als treue und fleißige Arbeiter zu Gewerben mancher Art benützt werden.

Wie das wahrhaft Gute stets die eifrigsten Beförderer gefunden hat, so erhielt auch bald das, anfangs nur als Privatanstalt gebildete Taubstummen-Institut die Unterstützung, welche es möglich machte, dasselbe in die Reihe der zahlreichen öffentlichen milden Stiftungen eintreten zu lassen.

Ansehnliche, von hiesigen Bürgern dargebrachte Schenkungen, und vorzüglich das bedeutende Vermächtniß des wohlthätigen Herrn C. P. Reiners zu 10,000 Rthlr., machten es möglich, den Lehrer, welcher das wohlthätige Werk so eifrig begonnen hatte, ganz für die neue öffentliche Anstalt zu gewinnen, und ihm aus dem Ertrage des

jetzt auf 12,000 Rthlr. sich belaufenden disponibeln Fonds eine angemessene Besoldung zuzusichern. Die Gnade des Landesherrn, und eine fernere, durch das Testament des verstorbenen Herrn Dttmer in Wolfenbüttel verheißene, über 5000 Rthlr. sich belaufende Schenkung, erleichterten den Ankauf eines vor dem Wendenthore belegenen, zu Aufnahme der Böglinge und ihres Lehrers sehr passlichen, Gebäudes mit einem geräumigen Garten.

Die Vermögens-Verwaltung wurde durch Anstellung eines Provisors geordnet, und durch höchste Bestimmung die Anstalt selbst unter die specielle Aufsicht des hiesigen Stadt-Magistrats gestellt. Während jetzt schon den taubstummen Kindern armer Eltern der Unterricht kostenfrei erteilt und Wohnung angewiesen werden kann, bleibt noch übrig, die erforderlichen Betten, Hausgeräthe und sonstigen Utensilien anzuschaffen, für die nöthige Feuerung zu sorgen und die Kosten der Beköstigung und die Reinigung der Kinder zu decken.

Da die Anstalt den sämmtlichen, in den Herzoglichen Landen anzutreffenden, taubstummen Kindern gewidmet ist, so hat man zu Erlangung des Fehlenden auf Beiträge wohlhabender Landeseinwohner rechnen zu dürfen geglaubt.

Zu Förderung einer höchsten Orts gnädigst genehmigten Sammlung für diesen Zweck haben Vereine sich gebildet, und von dem Erfolge ihrer Bemühungen wird öffentlich Rechenschaft gegeben werden. Es ist wünschenswerth, daß der annoch erforderliche Aufwand für Utensilien und das jährliche Bedürfniß an Feuerholz durch sofortige baare Beiträge dauernd gedeckt wird; dagegen

würde genügen, wenn zu Bestreitung des Aufwandes für Beköstigung und Bekleidung der taubstummen Kinder eines Districts, die wohlhabenden Einwohner sich vereinigen und zu Beiträgen für die jedesmalige Unterrichtszeit, auf einige Jahre nur, sich verbindlich machten.

Die Beköstigung würde eine Ausgabe von etwa 50 Rthlr. für jedes Kind jährlich veranlassen, und können der Regel nach nur taubstumme Kinder in dem Alter von 8 bis 14 Jahren aufgenommen werden. Wer für ein solches Kind besondere Bedingungen und ein abgesonderetes Zimmer zu erhalten wünscht, wird desfalls, wie überhaupt wegen der Aufnahme in das Institut, zunächst an den Provisor der Anstalt, Herrn Kaufmann Häselser hieselbst, sich zu wenden haben. Die Zahl taubstummer Kinder bis zu dem Alter von 15 Jahren wird in den hiesigen Landen etwa auf 45 sich belaufen, und etwa 26 derselben befinden sich in dem Alter von 8 bis 14 Jahren.

Da die zu Ausmittlung der Zahl solcher Unglücklichen erbetenen Nachrichten nicht vollständig eingegangen sind, so kann das Verzeichniß noch nicht als völlig be-richtigt angesehen werden, und mag daher diese vorläufige generelle Nachweisung zu Beurtheilung des Bedürfnisses einstweilen genügen.

Mit Vertrauen und unter der Bitte, die von den verschiedenen Vereinen zu erlassenden Aufforderungen berücksichtigen zu wollen, empfehlen wir die neue Wohlthätigkeitsanstalt der Pflege und Unterstützung hiesiger Landeseinwohner, deren Bereitwilligkeit, wohlthätige Einrichtungen zu fördern, so oft schon sich bewährt hat.

Mit strengster Aufmerksamkeit wird von denen, welche

mit der näheren Aufsicht des Instituts beauftragt sind, dahin gestrebt werden, daß die edle Absicht der Wohlthäter dieser Anstalt erreicht und den ihr anvertrauten Unglücklichen die Hülfe gewährt wird, durch welche sie der menschlichen Gesellschaft angeschlossen, zu nützlichen Gewerben erzogen, und durch Erweckung ihres moralischen Gefühls dringend aufgefordert werden, jede Mitwirkung zu dem erhabenen Zwecke dankbar und segnend zu verehren.

Braunschweig, den 26sten December 1827.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

Bode.

Bekanntmachung,

die Sammlung für das Taubstummen-Institut
hieselbst betreffend.

»Durch unsere Bekanntmachung vom 26sten December v. J. haben wir das Publikum in Kenntniß gesetzt, daß Behuf der gnädigst gestatteten Sammlung für das hier errichtete Taubstummen-Institut, Vereine sich gebildet haben, um zur Beförderung dieser wohlthätigen Anstalt mitzuwirken, und die Gaben in Empfang zu nehmen, welche Mildthätigkeit und Wohlwollen zu Unterstützung desselben bestimmen wollen.

Die Mitglieder des Vereins, der in der hiesigen Stadt zu diesem Zwecke sich gebildet hat, haben deshalb auch bereits in dem 3ten Stücke der diesjährigen Anzeigen unsere Mitbürger aufgefordert, ihre Gaben ihnen zu

weiterer Besorgung anvertrauen zu wollen. Um indessen diese Angelegenheit möglichst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, ist für angemessen erachtet, die gegenwärtige Bekanntmachung jedem Hausbesitzer in hiesiger Stadt mit dem Ersuchen behändigen zu lassen: solche denen bei ihm im Hause wohnenden Familien mittheilen zu wollen, und geschieht solches hiemit.

Es wird zu genauerer Kenntniß der Bedürfnisse des Taubstummens-Instituts zugleich bemerklich gemacht, daß eines Theils für die jetzige Einrichtung desselben, andern Theils für dessen dauernde Erhaltung Beiträge erbeten werden.

Was die erste betrifft, so ist nach der gemachten Berechnung für jetzt eine Summe von etwa 1800 Rthlr. erforderlich, um zweckmäßige Anordnungen in dem erkauften Gebäude ausführen und um die nothwendigen Mobilien u. anschaffen zu können.

Was die zweite betrifft, so wird die Erhaltung des Instituts, ausschließlich der Ernährung und Bekleidung der Kinder, einen jährlichen Aufwand von 800 Rthlr. erfordern. Hierzu ist an Zinsen von denjenigen Capitalien, welche das Institut der Wohlthätigkeit edler Menschenfreunde bis jetzt verdankt, auf ein jährliches Einkommen von 400 Rthlr. zu rechnen, mithin würde für die Herbeischaffung der übrigen 400 Rthlr. jährlich Sorge zu tragen sein.

Die Wohlthätigkeit, welche wir für diese neue Anstalt in Anspruch nehmen, würde daher nach deren Bedürfniß zwiefacher Art sein, und

entweder durch einen Beitrag für dasmal, oder

durch die Zahlung und Zusicherung eines jährlichen Beitrages auf eine gewisse Zeit, etwa auf drei Jahre, sich bethätigen können, welches zu bestimmen der Wahl jedes menschenfreundlichen Gebers überlassen bleiben muß. Wir dürfen noch bemerken, daß jede Gabe, groß oder klein, dankbar angenommen werden wird, auch zu erinnern uns erlauben, daß viele kleine Gaben zusammen doch eine wirksame Hülfe bringen; und da es dem aufmerksamen Beobachter der Zeitumstände nicht entgehen kann, wie oft jetzt die Mildthätigkeit in Anspruch genommen wird, die Versicherung geben, daß um so dankbarer erkannt werden wird, wenn unsere Bitte: auch für die unglücklichen Taubstummen Mildthätigkeit ausüben zu wollen, willfähriges Entgegenkommen findet.

Um die Einsendung der Beiträge Jedermann möglichst bequem zu machen, werden die Namen unserer Mitbürger, die sich zu deren Annahme vereinigt haben, hier, mit Bemerkung ihrer Wohnungen, nochmals bekannt gemacht, und wird anheim gegeben, wem von denselben, der genaueren Bekanntschaft, oder der nachbarlichen Nähe wegen, es gefällig ist, den bestimmten Beitrag übergeben zu wollen.

- Herr Bardenwerper, Breitestraße No. 776.
- = Dörrien, hinter den Brüdern No. 46.
- = Götte, am Augustthore No. 2565.
- = Geheime Legationsrath v. Häckel, Burgplatz No. 50.
- = Kellner, am Aegidien=Markte No. 2403.
- = D. W. Krause, am Bäckerklinte No. 873.
- = Provisor Lissabon, Fallersleberstraß No. 1677.
- = Ldbbecke, am Martini=Kirchhofe No. 757.

- Herr Kammerrath Mahner sen., am Kohlmarke No. 103.
 = Rimpau, Schuppenstedterstraße No. 1793.
 = Pastor Gallentien, Heinenstraße No. 624.
 = Salomon, hinter den Brüdern No. 40.
 = Provisor Boß, am Petriithore No. 949.
 = Wehl sen., Stobenstraße No. 2116.
 = Abt Westphal, Burg No. 4.
 = Zimmermann, im Sacke No. 2678.
 = Zwillgmeyer, im Sacke No. 2669.

Die Bekanntmachung der eingegangenen Beiträge wird möglichst bald nach deren Empfange durch die hiesigen Anzeigen geschehen.

Braunschweig, den 10ten Januar 1828."

Der Stadt-Magistrat daselbst.

Bode.

Die Summe der durch diese öffentlichen Bekanntmachungen eingegangenen milden Beiträge belief sich auf 3125 Rthlr. 15 Ggr. 4 Pf., nämlich aus der Stadt Braunschweig 1859 Rthlr. 21 Ggr. 10 Pf., und aus dem übrigen Lande 1265 Rthlr. 17 Ggr. 6 Pf. Außerdem bewilligte Herzogliche Kammer bisher einen Geldzuschuß für einzelne arme Kinder und das benöthigte Brennmaterial.

Mit dieser ansehnlichen Einnahme konnte nun schon das Werk in seinem vollsten Umfange beginnen, und zu der Einrichtung des zu diesem Zwecke erkauften Hauses geschritten werden.

2. Allgemeine Bestimmung der Lage des Taubstummen-Instituts.

Nahе vor dem Wendenthore, an der Hamburger Chaussee, und am Eingange des Weges nach dem sogenannten kleinen Exercierplatze, liegt, in einer anmuthigen Gegend und von einer Reihe von Gärten umgeben, das Taubstummen-Institut, ungefähr nördlich von der Stadt. Die Frontseite seines zwei Stockwerk hohen Haupt- und des daran liegenden Neben-Gebäudes, an der der Eingang befindlich, ist den Südwinden, so wie die hintere Seite den Nordwinden ausgesetzt, und endlich die beiden Siebelseiten werden von den Ost- und Westwinden bestrichen. Das Innere des Wohngebäudes zerfällt in zwei Theile, wovon der eine von dem Lehrer und dessen Familie, und der andere von den Zöglingen benutzt wird. Der letztere besteht aus einem, in dem untersten Stockwerke nach der Süd- und Westseite gelegenen allgemeinen Aufenthaltszimmer, einem in derselben Etage nach der Süd- und Nordseite gelegenen Lehrzimmer, und aus zwei in dem zweiten Stockwerke befindlichen Schlaffsälen. Der Schlaffsaal für die Knaben ist an der Südseite, und der für die Mädchen an der Süd- und Ostseite belegen. Noch befinden sich in der untersten Etage zwei an der Südseite belegene Stuben, zum Gebrauch für ärztliche Verrichtungen und bei etwa eintretenden Krankheitsfällen, und eine andere Stube, nach Norden, zur Versammlung der Verwaltung des Instituts bei gemeinschaftlichen Beratungen.

3. Innere Einrichtung des Instituts.

Jedes Gemach hat seine erforderliche Höhe, etwa 14 Fuß betragend, und eine hinreichende Anzahl Fenster, um zur vollkommensten Genüge beleuchtet und gelüftet werden zu können.

Das Aufenthaltszimmer für die Böglinge während der Freistunden bei schlechtem Wetter, welches aber auch zum Speisen Aller und zum Unterrichte der weiblichen Böglinge in weiblichen Beschäftigungen benutzt wird, ist mit einer gehörigen Anzahl Stühlen mit hölzernen Sitzen, einer langen Tafel und einer hängenden Liverpool=Lampe versehen, und wird in den Wintertagen durch einen eisernen Ofen, der Größe des Locales angemessen, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr in steter Wärme von 15° Reaum. erhalten. Um den etwanigen Verbrennungen der kleinern Böglinge am Ofen vorzubeugen, sind die gehörigen Vorkehrungen durch Gitter getroffen worden.

Das Lehrzimmer, für 30 und mehrere Schüler eingerichtet, erhält sein Licht von beiden Seiten durch zwei Spann Fenster; dem Angesichte der Unterrichtenden gegenüber befindet sich der Lehrstuhl, und die Bänke und Tische sind in ihrer Anlage von den Mängeln frei, die Anlaß zu Brustbeschwerden, Kurzsichtigkeit und dergleichen mehr geben könnten. Ein großer, gut angebrachter eiserner Ofen vermag das Zimmer selbst bei der strengsten Winterkälte angenehm zu durchwärmen, und eine hängende Liverpool=Lampe dasselbe Abends zu erhellen.

Die Schlaffsäle sind hoch und geräumig, um in einem jeden 12 Betten bequem stellen, und hell und luf-

tig, um die gehörige Reinlichkeit beobachten und stets eine reine Atmosphäre erhalten zu können. Die Betten stehen 3 Fuß von einander entfernt, enthalten Seegras-Matraken als Unterbett und Kopfkissen, im Winter ein leichtes Deckbett von guten Federn, und während der großen Hitze im Sommer eine wollene Decke ¹²⁾. Jedes Bett, nur für einen Zögling bestimmt, hat 4 Ueberzüge von blauem karrirten Leinen, und 4 Bettlaken zum Behuf des öftern Wechsels, und einen zinnernen Nachtopf, der Morgens, nach dem Aufstehen der Zöglinge, heruntergenommen, gereinigt, und Abends vor dem Zubettgehen wieder zum Gebrauch hinaufgestellt wird. Ein jeder Zögling hat vor seinem Bette einen Stuhl und ein mit einem Deckel versehenes Kistchen, worin sich das Nachtzeug, die nöthigen Kämmе, Bürsten u. dgl. befinden, um dem Auge des Hereintretenden unsichtbar zu bleiben. Die Schlaffsäle sind Nachts, unter Aufsicht von Erwachsenen, und während der Nächte vom 1^{ten} October bis 1^{ten} April von besessigten Lampen angemessen beleuchtet.

Die Zimmer zum ärztlichen Gebrauche sind theils wegen noch nicht eingetretener Krankheitsfälle, die eine Absonderung der Zöglinge nöthig gemacht hätten, theils weil man wegen beschränkten Geldvorraths noch an keine Sammlung der so nothwendigen, aber kostspieligen Instrumente zur Prüfung und Besserung des Gehörs den-

¹²⁾ Die Güte der Betten beweiset sich schon durch die für 20 derselben verausgabte Summe von 634 Thlr. 8 Ggr., zu welcher die Bettstellen, wollenen Decken und Ueberzüge nicht mit gehören.

ken konnte, bis jetzt nicht in Anwendung gekommen, und sind daher auch noch am stiefmütterlichsten berücksichtigt worden.

Das Lokal zur Berathung der Instituts-Angelegenheiten ist in jeder Hinsicht, mit Beachtung des Zwecks desselben, geschmackvoll verziert. Die Wände werden von prachtvollen, die Wohlthäter des Instituts vorstellenden Oelgemälden in Lebensgröße bekleidet, wovon das eine den noch lebenden Rath Seebode, das zweite den selig verstorbenen Conrad Peter Reiners — beide von unserm geschickten Tunica gemahlt — jedem Freund der Taubstummen in angenehme Erinnerung zurückruft, und das dritte, die Dem. Jonas darstellend, ist von ihr selbst mit Kunst und Ideenreichthum ausgeführt worden ²⁵⁾.

Die große Küche dient dem Institute zur wahren Zierde wegen ihrer zweckmäßigen Lage, so wie der Sparherd in derselben zur schnellen Bereitung der Speisen mit geringem Holzaufwande. Sie ist, was besonders bemerkt werden muß, sehr hell, und der seltene Glanz, der die Kupfer- und Zinngeschirre in derselben umgiebt, gereicht dem darin dienenden Personale und seiner Aufsicht zur größten Ehre.

Außer den genannten Gemächern enthält das Institut, neben einem großen Hofe und einem an denselben stoßenden geräumigen Garten zum Nutzen und Vergnügen, auch Alles, was zur Bequemlichkeit und ökonomischen Ein-

²⁵⁾ Dieser noch lebenden, sehr edlen Dame hat das Institut den Ertrag von 160 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. zu verdanken, die aus einer von ihr veranstalteten Verloosung von vier prächtigen Oelgemälden erstanden wurden.

richtung beitragen könnte, wie Waschhaus, Keller, Ställe für Federvieh u. dgl., in der besten Güte und Beschaffenheit.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltung und Lehrer-Personale des Taubstummens-Instituts und ihre Instructionen.

Es ist nicht die reichliche Beisteuer allein, die es vermag, eine Anstalt, wie diese, wirksam zu erhalten, sondern die Zweckmäßigkeit ihrer Verwaltung und die Geschicklichkeit der Lehrer, die mit Eifer ihren Schülern die Bahn der Selbsterkenntnis zu eröffnen haben, und sich selbst dabei zu vervollkommen nicht verabsäumen, sind es, die die Wohlfahrt derselben befestigen.

Ohne dieses vermag jener Metallhaufen nur einen schimmernden Glanz zu verbreiten, den aber ein Kennerauge sehr bald wahrnimmt, und der ihm dann nichts weiter ist, als das betäubende Geräusch einer prunkenden Zahl unglücklicher Taubgeborenen, die den Zweck ihres Daseins nur in dem Besichtigen ankommender Besucher erfahren. Ein Taubstummens-Institut bedarf einer Behörde zur Oberaufsicht, und kann daher, wenn auch alle Mittel zur Bestreitung der Kosten sich darbieten sollten, kein Privatunternehmen sein, noch bleiben, weil es eine ganze Klasse von Unglücklichen in Anspruch nimmt, die, wenn sie ihre Ausbildung im Institute, wegen Verstandesunbehülfslichkeit, wie sie nicht selten bei Taubstummen vorgefunden wird, nicht vollkommen erhalten, einer

größeren Berücksichtigung von Seiten des Staates sich erfreuen müssen ¹⁴⁾, wenn sie durch Umstände rechtlich in Betrachtung gezogen werden, als es bei Hörenden der Fall ist. Diese Gutachten, die in den genannten Fällen wol mit größerem Gewichte von den Behörden eingezogen werden möchten, würden sich gewiß auch durch mehr Bestimmtheit auszeichnen, wenn die Lehrer ein Sitten- und Bildungsverzeichniß über ihre Zöglinge von Zeit zu Zeit einliefern müßten, und wenn bei dem Abgange aus der Anstalt in Gegenwart der Behörden eine Prüfung mit den Zöglingen vorgenommen würde. Diese Prüfung dürfte sich aber nicht auf unvorbereitete Fragen von Seiten der an der Anstalt wirkenden Lehrer beziehen, da hier schon die Gewohnheit den Verstand des Gefragten vorbereiten und äußern läßt, sondern es müssen die Mitglieder der Behörden, oder andere dabei gegenwärtige Männer von Bildung, in jeder Richtung den Geist prüfen, der nach Beendigung dieses Actes die unbeschränkte Freiheit im Handeln erhalten soll. Ferner muß der Lehrer und Erzieher von Taubgeborenen eine umfassende Kenntniß des innern Seins des Menschen besitzen; denn seine Zöglinge verkündigen durch keine Sprache den Boden, worauf sich Geist und Gemüth einst entfalten werden, und der alleinige Ausdruck des rohen Taubstummen durch Mimik giebt nur ungewisse Spuren von dem, was in ihm ist, oder aus ihm werden wird. Aus der Haltung und den Geberden, aus dem Blicke des kindlichen Auges und aus jeder Bewegung, auch bei den geringfügigsten

¹⁴⁾ S. d. a. Schrift »über den bürgerlichen Standpunkt der Taubstummen, S. 19 u. f. f.«

Beschäftigungen, muß der Lehrer und Erzieher ersehen, wie er es anzufangen habe, um seinen Zögling einst der menschlichen Gesellschaft nützlich übergeben zu können. Welche Bildung nun von jener Person, die diesen Anforderungen genügen soll, erwartet werden darf, ist schon aus seiner Pflichterfüllung ersichtlich, und überhebt der weitem Auseinandersetzung; kurzum, er muß sich selbst geistig und gemüthlich nach möglichster Vollkommenheit ausgebildet haben, um Andere zu erkennen und richtig zu leiten, und er muß in einem hohen Grade menschliches Barmherzigkeit mit Mangel an Schwächen verbinden, um den eingenommenen wichtigen Platz würdevoll vertreten zu können¹⁵⁾. Bemerkbare Schwächen von Seiten eines Erziehers der Taubstummen wirken als Beispiel bei letztern in einem unbeschreiblichen Grade; denn ehe ein Taubgeborener durch genossenen Unterricht zum überlegenden

¹⁵⁾ Esche sagt: »der Erzieher, welcher im ganzen Umfange des Wortes ein solcher sein will, muß keine niedere Sitten, keine Leidenschaften, keine Schwächen, keine Vorurtheile haben; er hat sich der Bildung des Menschen gewidmet, und muß selbst gebildet sein, er muß — mit einem Worte — eine Art von Gott sein. — Diese Erfordernisse hat freilich bisher noch kein Erzieher in sich vereinigt, aus sehr alltäglichen Gründen. Doch kenne ich einige, die mehrere davon besitzen. Aber wenn es auch keinen Erzieher mit allen den Vollkommenheiten geben kann, die dies Prädicat verlangt, so lasse man sich dadurch nicht abschrecken. Sich ihnen nähern, ist schon viel gethan, und es ist ein starker Schritt dazu, wenn man sich bestrebt, so wenig unvollkommen zu sein, als in den Kräften, ich möchte fast sagen, in der Bestimmung der menschlichen Natur liegt.«

S. Kleine Beobachtungen über Taubstumme. Mit Anmerkungen von Biesler und Reimarus. Herausgegeben von Ar-nemann 2c. Berlin 1799. S. 61.

Thun gelangt, ist der Trieb zur Nachahmung der einzige und sehr mächtige ¹⁶⁾. Fort und fort muß aber auch ein solcher, seinem Beruf gewachsener und davon durchdrungener Mann sich ungebunden bewegen können; nicht Knechtschaft, nicht Nahrungssorgen dürfen ihn hindern in seinem hohen Beruf; Freiheit in einem großen Umfange, so weit Staat und Gesetz sie gestatten, und Schutz vor Dürftigkeit müssen ihn anspornen, auch mit den freudigsten Gefühlen eine große Anzahl der Menschen von der Unterdrückung zu entfesseln, unter der die Natur, nach unerforschlichen Schlüssen des Schöpfers, sie schwächen läßt.

Minder, als jede andere Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, vermag die für Taubgeborne, sich der steten ärztlichen Wirksamkeit entfernt zu halten. Seitdem vorzüglich durch Stark und Curtis die Unmöglichkeit verdrängt worden, selbst die angeborne Taubheit in vollkommenes Hören zu verwandeln, ist der Taubstumme dem Institutsarzte nur ein Kranker, der der Wiederherstellung harret, und dem die Hoffnung, bis zur Erschöpfung ärztlicher Kunst, erhalten werden muß. Der Anstalt den Zögling zu entreißen durch Wecken unthätiger Gehörwerkzeuge, muß dem Taubstummenarzte das höchste Ziel sein, wonach er zu streben hat, und der höchste Triumph, den er seinem heilkünstlerischen Wirken verschaffen kann. Mit dem Erzieher und Lehrer muß er Hand in Hand körperliches und

¹⁶⁾ Longum iter est per praecepta, breve et efficax per exempla: Zenonem Cleanthes non expressisset, si eum tantum audivisset; vitae ejus interfuit, secreta perspexit, observavit illum, an ex formula sua viveret. *Seneca.*

geistiges Wohl der Zöglinge berathen und besorgen, und die kindliche Freundschaft derselben schon in gesunden Tagen sich erwerben, um sich des so nothwendigen Vertrauens in vorkommenden Krankheiten erfreuen zu können.

Von dem Geschilderten war die Behörde, bei der Wahl der für das hiesige Institut nützlichen Personen, durchdrungen. Ob diese nun den Erwartungen entsprechen, müssen ihre Leistungen beweisen; sie hervorzuheben, lag nicht in den Grenzen des Plans, die wir bei dem Verfassen dieser Schrift uns vorgesteckt haben.

Daß indessen die möglichste Vollkommenheit auch von einem jeden für das Institut thätigen Individuum erzielt werden soll, wird noch aus der Berücksichtigung hervorgehen, womit man jedes Bedürfniß der Anstalt hat zu befriedigen gesucht; ferner aus den verschiedenen Instructionen, womit man die für die Anstalt zunächst Wirkenden zu ihrer genauesten Richtschnur versehen hat, und endlich aus der Uneigennützigkeit derjenigen Personen, die ihre Thätigkeit dabei nur in der allgemeinen Menschenliebe belohnt finden wollen.

Uebersicht der jetzt bestehenden Verwaltung und angestellten Lehrer des Taubstummens-Instituts.

Oberbehörde: Stadtmagistrat.

Magistrats-Director Dr. jur. Bode,

Polizei-Director Gravenhorst,

Landes-Steuerrath Langersfeldt,

} ohne
Besoldung.

Directorium der Erziehung und des
Unterrichts.

Abt und Hofprediger Westphal, nebst
dessen Assistenten: } ohne
Pastor Sallentien, } Besoldung.
Pastor Wolff,

Provisorat.

Kaufmann Häfeler, ohne Besoldung ¹⁷⁾.

Medicinal-Verwaltung.

Dr. Mansfeld; und bei wundärztlichen
Ereignissen ist die von dem Wundarzte Ha-
gemann bisher besetzte, aber seit Januar 1830
von ihm, wegen Wegzuges von hier, wie-
der aufgegebenen Stelle noch keinem Andern
übertragen worden. } ohne
Besoldung.

Lehrpersonale.

Hauptlehrer und Erzieher Albrecht, mit 400 Thlr.,
freier Wohnung, Licht und Heizung.

Zeichenlehrer Oldenburg mit 4 Thlr. monatlich.

Papparbeiter Selenka, unentgeltlich.

Die Frau des Herrn Albrecht und ihre zwei erwach-
senen Töchter haben den weiblichen Unterricht ebenfalls
unentgeltlich und die Besorgung der innern Dekonomie
der Anstalt übernommen.

- 1) Der Stadtmagistrat, als die Oberbehörde, erhält
einen alljährlichen Bericht über die einzelnen Ver-

¹⁷⁾ Die für seine Mühe bestimmten Zinsen von 500 Thlr. hat die-
ser um das Institut hochverdiente Mann abgelehnt.

waltungen, nimmt die Berechnungen über Einnahme und Ausnahme entgegen, befehlt die erledigt gewordenen Stellen, giebt bei jeder vorzunehmenden Hauptveränderung erst seinen Beschluß zu erkennen, und bei jeder Aufnahme, sowie bei jedem Abgange eines Zöglings, seine Bestimmung.

2) Das Directorium der Erziehung und des Unterrichts besorgt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände, und referirt darüber alljährlich dem Herzogl. Consistorio.

3) Der Provisor verfährt nach der für die Provisoren der Kirchen und milden Stiftungen in der Stadt Braunschweig allgemein eingeführten Instruction, deren Inhalt folgendermaßen lautet:

1.

Mit der Uebernahme des Provisorats einer hiesigen Kirche, oder sonstigen Stiftung, verpflichtet sich der angestellte und von dem Magistrate zu revidirende Provisor zu treuer und gewissenhafter Verwaltung aller, der Kirche oder Stiftung zugehörigen Güter und Gerechtsame, und er bleibt dagegen von andern Curatelen und Vormundschaften der Regel nach befreiet.

2.

Die Provisoren haben mit den Gütern und Gerechtsamen ihrer Stiftungen gleich bei dem Antritte ihres Amtes sorgfältig sich bekannt zu machen, und zu solchem Ende die Güterverzeichnisse und die sonstigen, auf die Kirche oder Stiftung sich beziehenden Documente einzusehen.

3.

Die letztern sind mit Sorgfalt zu conserviren, und, wenn ein vollständiges Güterverzeichniß bei einer Kirche oder Stiftung noch nicht vorhanden ist, so muß dasselbe angelegt, und es soll dazu die nachzuzufuchende Anleitung gegeben werden.

4.

Zu Aufbewahrung der Güterverzeichnisse, der Documente und der sonstigen auf die Kirche oder Stiftung sich beziehenden Scripturen muß ein zu verschließender sicherer, und im Falle der Noth zu transportirender Schrank vorhanden sein, welcher, wenn nicht in der Kirche oder dem Stiftungshause selbst die paßlichste Gelegenheit dazu sich findet, in dem Hause des ersten Provisors aufbewahrt wird. Bei Abnahme der Rechnungen wird zur Untersuchung gezogen werden, ob und in wie weit diesen Erfordernissen Genüge geleistet worden.

5.

Wenn auch die Umstände erfordern sollten, daß der bei Aufstellung der Rechnungen zugezogenen Person Documente und Bücher zur Einsicht vorzulegen sind, so dürfen solche doch nicht in den Händen und der Verwahr- sam eines solchen Concipienten gelassen, sondern sie müssen sofort, nach geschehener Einsicht, wieder in den erwähnten Schrank gelegt werden.

6.

Die zu der Stiftung gehörigen Gebäude müssen von den Provisoren unter strenge Aufsicht genommen und in gutem, baulichen Stande erhalten werden. Sind Reparaturen erforderlich, so muß davon dem Mitgliede des

Magistrats, welches die Stelle des Ober-Providors bekleidet, Anzeige gemacht, und die Genehmigung des Baues oder der Reparatur mittelst Einreichung eines ordnungsmäßigen, von dem damit besonders beauftragten Baubedienten attestirten Anschlages nachgesucht werden. Nur bei den 5 Thlr. und darunter betragenden Reparaturen bedarf es, die etwanigen demnächstigen Erinnerungen vorbehältlich, der vorgängigen Genehmigung nicht.

7.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Gränzen der den Stiftungen zugehörigen Grundstücke nicht verrückt, und daß die Grenzzeichen unverlezt erhalten werden. Zu solchem Ende ist von Zeit zu Zeit eine Revision vorzunehmen.

8.

Die Grundstücke, welche durch Verpachtung benutzt werden, sind nur öffentlich meistbietend zu verpachten, es sei denn, daß aus besondern Gründen die höhere Genehmigung zur Abweichung von dieser Regel ertheilt wäre. Auf gleiche Weise sind etwa nicht zu conservirende Geräthschaften und zu veräußernde Früchte zum Verkaufe zu verstellen.

9.

Die Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, und alle auf die Veränderung der Substanz von Grundstücken sich beziehende Verfügungen können nur mit höchster Genehmigung vorgenommen werden.

10.

Mit besonderer Aufmerksamkeit ist dahin zu sehen, daß die Grundstücke, von welchen das zu verwaltende

pium corpus Meier, = Zins, = Erbzins, oder sonstige Gefälle zu geben hat, bekannt bleiben und beschrieben werden, und daß ein Gleiches in Betreff der Grundstücke geschieht, von welchen Anderen dergleichen Gefälle zu entrichten sind. Es müssen die Lage, der Besitzer, die Nummer der Feldländerei und Gärten, die Besitzer der angrenzenden Grundstücke, bei Häusern die Brandversicherungs-Nummer, so weit als möglich, ausgemittelt und angemerkt werden; auch sind, wenn Meier- oder Erbzinsbriefe zu lösen, die desfalls erforderlichen Anträge zeitig zu machen.

11.

Das Capitalvermögen der Kirche oder Stiftung ist nur auf völlig sichere Weise zu belegen, und daneben, so weit dies der Sicherheit unbeschadet geschehen kann, bestmöglichst zu benutzen.

12.

Ohne dem Magistrate gemachte Anzeige, und ohne auf vorgängige Untersuchung schriftlich erfolgte Genehmigung dürfen Capitale weder gehoben, noch ausgeliehen werden.

13.

Bei Einziehung der den Kirchen und milden Stiftungen gehörigen Capitale, und zur Erlangung des Zahlungsbefehls ist erforderlich, daß in dem Gesuche der Betrag des Capitals, die Münzsorte, der bisherige Schuldner und der Zinsfuß angegeben, und daß angezeigt wird, von welchem Theile die vorhergegangene Kündigung geschah, und wohin das Capital wieder gezahlt, oder wozu es verwandt werden soll; auch sind die Grundstücke, welche verpfändet waren, dem Namen, der Lage und resp. der Brandversicherungs-Nummer nach anzugeben.

14.

Soll der nachgesuchte Zahlungsbefehl auf die Wiederbelegung des Capitals und auf die Zulänglichkeit der von dem neuen Schuldner dargebotenen Sicherheit sich erstrecken, so ist, außer der näheren Bezeichnung des Capitals, der Münzsorte, des Zinsfußes und der sonstigen Bedingungen, unter denen das Capital ausgeliehen werden soll, dasern es nicht etwa bei einer öffentlichen Casse wieder belegt wird, erforderlich:

- a) die genaue Bezeichnung des Schuldners nach Vor- und Zunamen und nach der Wohnung;
- b) die ausführliche Angabe der zu verpfändenden Gegenstände, mit Anführung der Lage, soweit thunlich, des Flächenraums und der Brandversicherungs-Nummer der Häuser, unter Beifügung des neuesten Beschwörungsscheins;
- c) die Nachweisung über den letzten Kaufpreis der Grundstücke, wenn solcher auszumitteln ist, oder die Einreichung einer ordnungsmäßigen Taxe;
- d) bei Gebäuden, die Beibringung des Scheins über die zur Brandentschädigungs-Casse versicherte Summe, indem auf Gebäude, die nicht zu der hiesigen Brandcasse versichert sind, überall keine, Kirchen und milden Stiftungen zugehörige Gelder ausgeliehen werden dürfen.

15.

Daneben haben die Provisoren bei dem Ausleihen der ihnen anvertrauten Capitale zu erforschen, ob und in welchen vormundschaftlichen Verhältnissen der Schuldner steht, ob und in welchem Maße das zu verpfändende

Vermögen etwa Kindern erster Ehe des Schuldners verhaftet ist, in welcher Beziehung die Ehefrau des Schuldners, in Rücksicht auf ihr Vermögen, zu dem zu verpfändenden Gegenstande steht, welche Reallasten auf den Grundstücken haften, welche onera etwa im Rückstande sind, und ob von den zu verpfändenden Grundstücken anoch Erbgelber zu entrichten sind. Auf alle diese Gegenstände muß das Gesuch um Genehmigung des Darlehns sich mit erstrecken.

16.

Die Zahlungsdecrete müssen entweder mittelst einer von den Provisoren selbst zu unterzeichnenden Schrift nachgesucht werden, oder es muß dem vom Procurator unterschriebenen Gesuche Vollmacht beigefügt sein.

17.

Wenn die einzuziehenden Capitale nicht sofort auf andere Weise sicher wieder untergebracht werden können, so müssen sie einstweilen bei Herzoglichem Leihhause belegt werden.

18.

Die Provisoren sind berechtigt und verbunden, alle auf die ihnen anvertrauten Stiftungen sich beziehenden Processe zu führen, jedoch ist dazu, und zu Abschließung eines Vergleichs in solchen Streitsachen, die Autorisation des Magistrats erforderlich.

19.

Die auf solche Processe sich beziehenden Manualacten und Entscheidungen sind nach der Beendigung von dem Anwalde einzufordern, und in dem oben erwähnten Schranke niederzulegen.

20.

Jährlich ist dem Magistrate, und in Ansehung der Kirchen, auch dem Stadt-Superintendenten, wegen des zu verwaltenden Vermögens Rechnung abzulegen.

21.

Die Rechnungen sind in duplo, bis zum Ende des Monats Februar, dem Magistrate zu überreichen, und es sind die Beläge geheftet und numerirt beizufügen.

22.

In dem zu Abnahme der Rechnung anzusetzenden Termine ist der baare Vorrath, unter Vorzeigung des neuesten Rechnungsmanuals, vorzulegen, auch sind die Documente über die ausstehenden Forderungen nach der Reihenfolge und unter den Nummern zu produciren, unter welchen sie in dem der Rechnung anzuhängenden Verzeichnisse der Capitale aufgeführt sind.

23.

Bei den Ansätzen in der Rechnung, welche auf die Zins-, Erbenzins-, Meier- und übrigen von Grundstücken zu entrichtenden Gefälle sich beziehen, ist, um Verdunkelungen zu vermeiden, so genau als möglich das Grundstück zu bezeichnen, auf welchem die Abgabe lastet.

24.

Bei der in Gemäßheit von Contracten gehobenen Summen sind diese anzuführen, und es ist das Datum des Contracts, und der Zeitraum, für welchen er errichtet ist, in der Rechnung zu bemerken.

25.

Müssen, wegen der ausgethanen Meier- oder Erbenzins-Grundstücke Briefe gelöst werden, so ist bei der

Berechnung des Meier- oder Erbenzinses der letzte Brief dem Datum nach in der Rechnung bemerklich zu machen.

26.

Uebrigens sind die bei der jedesmaligen Rechnungsabnahme gemachten, auf zweckmäßigere Verwaltung und bündigere Rechnungsführung sich beziehenden Erinnerungen besonders zu beachten, und als eine Ergänzung dieser Instruction anzusehen und zu bewahren.

27.

Wenn einer der bei der Kirche oder sonstigen Stiftung angestellten Diener verstorbt, so ist davon sofort dem Oberprovisor Anzeige zu machen.

28.

Wegen Wiederbesetzung der Stellen, welche von den Provisoraten releviren, haben die Provvisoren mit dem Ober-Provisor sich zu berathen, und den gefaßten Beschluß dem Magistrate vorzulegen.

29.

Ist die Stelle einer Conventualin, einer Beguine, oder eines Beneficianten in einem der Hospitäler erledigt, und liegt der urkundlichen Bestimmung, oder dem Herkommen nach die Wiederbesetzung den Provvisoren ob, so ist desfalls mit dem Ober-Provisor Rücksprache zu nehmen.

30.

Die Provvisoren haben dafür zu sorgen, daß, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, der Nachlaß der Beneficianten der Stiftung gesichert wird, und denselben ordnungsmäßig auszumitteln, zu verzeichnen und, unter Beifügung des Verzeichnisses, in der Rechnung aufzuführen.

Die ärztliche Verwaltung des Instituts berücksichtigt das physische Wohl der Zöglinge und des Instituts=Personale überhaupt im ausgedehntesten Umfange, und sorgt dafür, daß die verschiedenen Grade der Taubheit der Zöglinge ausgemittelt, und wo Herstellung des Gehörs möglich ist, diese erzielt werde. Die Verpflichtungen, die sich der Verf. in dieser Hinsicht auferlegt hat, sind in folgenden Punkten enthalten.

1.

Die Verhütung und Heilung von Krankheiten in dem Taubstummen=Institute ist im Allgemeinen die Function des Taubstummen=Arztes.

2.

Die ärztliche Pflege bei dem Taubstummen=Institute ist einzig und allein dem von dem Stadtmagistrate für dasselbe bestellten Arzte vorbehalten, und bleibt es seinem gewissenhaften Ermessen überlassen, bei schweren Krankheitsfällen sich mit einem Arzte seiner näheren Bekanntschaft zu berathen.

3.

Um die Verhütung von Krankheiten bei den Zöglingen des Instituts gehörig wahrnehmen zu können, bleibt es dem Arzte unbenommen, wenn er seine Aufsicht sowohl über die inneren ökonomischen Einrichtungen des Instituts, als auch über die geistige Ausbildung der Taubstummen auszudehnen sucht.

4.

Bei vorkommenden Krankheiten ist es des Arztes besondere Pflicht, sie auf die möglich einfachste und schnellste Weise zu behandeln.

5.

Die ärztlichen Verordnungen werden dem in dem Institute wohnenden Lehrer, und in dessen Abwesenheit seinen Angehörigen übergeben, und ihnen die schleunigste Erfüllung derselben zur strengen Pflicht gemacht.

6.

Das Holen der Arzneien aus der Apotheke, das Herbeirufen des Wundarztes, und was sonst noch für das Wohl des Kranken erheischt werden sollte, läßt der Lehrer ohne Säumniß besorgen.

7.

Die Arzneimittel werden für Rechnung der Instituts-Casse gereicht, und wird dem Arzte die größte Sparsamkeit empfohlen, so daß da, wo mit diätetischen Verordnungen der Endzweck erfüllt werden kann, Arzneien möglichst zu vermeiden sind.

8.

Vor der Aufnahme eines Bögling's ins Institut wird über den Gesundheitszustand desselben von dem Arzte Bericht eingeholt. Hierbei hat derselbe besonders zu achten:

- a) auf vorhandenen Blödsinn;
- b) ob die Kuhpocken eingeimpft, oder statt deren die wahren Blattern überstanden sind;
- c) ob der Aufzunehmende mit epileptischen Zufällen;
- d) ob er mit Ausschlagskrankheit behaftet ist, die für die übrigen Böglinge theils Ansteckung, theils einen widrigen Anblick befürchten lassen; endlich hat er
- e) auf alle solche Krankheiten, die einer beständigen Wartung und ärztlichen Hülfe bedürfen, seine Aufmerksamkeit zu richten.

Außerdem muß über einen jeden aufzunehmenden Bögling zuvor ein von einem Arzte aus seiner Nähe ausgefertigter Gesundheitschein, der, wo möglich, auch die Geistesfähigkeit berücksichtigt, eingeschickt werden.

9.

Alle vorhin angeführten Krankheitszustände schließen von der Aufnahme in das Institut aus, und wird überhaupt möglichst vollkommene Gesundheit dabei in Betracht gezogen.

10.

Der Arzt erhält zu seinen ärztlichen Berrichtungen in dem Locale des Instituts ein verschließ- und heizbares Zimmer, so wie ein gleiches für Kranke eingerichtet.

11.

Zu den wundärztlichen Heilungen wird von dem Arzte einer der hiesigen Stadtwundärzte erwählt, und von dem Magistrate dazu bestätigt; so wie ebenfalls einer der hiesigen Apotheker zu den Lieferungen der Arzneien. Beide sind der Controlle des Arztes überlassen, und hat Letzterer bei etwaigen Mißverständnissen das Gutachten des Stadtmagistrats einzuholen.

12.

Der Wundarzt befolgt die Anordnungen des Arztes pünktlich, und zwar so viel wie möglich in eigener Person. Er darf von den Vorschriften nicht abweichen, ohne davon demselben zuvor Anzeige gemacht zu haben.

13.

Ueber den Verlauf eines wundärztlichen Leidens hat der Wundarzt dem Arzte fleißig zu berichten, und bei besondern Ereignissen, wie etwa bei einer vorzunehm-

den Operation, zuvor mit ihm Rücksprache zu nehmen.

14.

Der Apotheker liefert die Arzneien in der besten Qualität und kürzesten Zeit, macht auch in der äußern Ausstattung der Arzneien keinen Unterschied, und giebt den bei der Herzoglichen Armen-Anstalt üblichen Rabatt von 20 Procent.

15.

Die nach Jahresluß eingeschickte Apotheker-Rechnung ist vor der Bezahlung von dem Arzte zu revidiren.

16.

Um bei plötzlichen Unglücksfällen, oder schnell eintretenden Krankheiten, während der Abwesenheit des Arztes vom Institute, der arzneilichen Hülfe nicht gänzlich zu entbehren, werden die in solchen Umständen nothwendigsten Mittel in demselben vorräthig gehalten und dem daselbst wohnenden Lehrer übergeben. Zu jenem Endzwecke wird er in der Anwendung derselben unterrichtet, so daß er für jeden Mißbrauch der seiner Aufsicht übergebenen Medicamente zur Rechenschaft gezogen werden kann.

17.

Bei längerer als eintägiger Abwesenheit des Arztes, muß derselbe dem Stadtmagistrate Anzeige davon machen, sonst nur dem Lehrer des Instituts, der dann in beiden Fällen bei ärztlichen Ereignissen den ihm namhaft gemachten Arzt davon baldigst in Kenntniß setzt.

18.

Dem Taubstummen-Arzte liegt es ob, die Grade der Taubheit bei den Zöglingen zu erforschen, und wenn Heilung, oder doch wenigstens eine Minderung des Uebels,

zu erlangen steht, diese durch schickliche Mittel herbeizuführen. Die dazu erforderlichen Instrumente werden, nach vorgängiger Anzeige und Genehmigung des Stadtmagistrats, auf Kosten des Instituts angeschafft, und dem Arzte als Inventarium, für dessen Erhaltung er verantwortlich ist, übergeben.

Dem bei dem Institute angestellten Lehrer, der zugleich zur Verpflegung und Erziehung der Kinder sich verpflichtet hat, ist nachstehende Instruction zu seiner Richtschnur übergeben worden.

1.

Das Institut ist nur der Pflege und dem Unterrichte taubstummer Kinder gewidmet, und der dafür angenommene Lehrer verpflichtet, väterliche Aufsicht zu führen, die Erziehung und den Unterricht solcher Unglücklichen zu besorgen, und die dazu erforderliche Zeit auf keine Weise zu andern Zwecken zu verwenden.

2.

Die Bestimmung über die Art des Unterrichts und die Lehrweise wird besondern Berathungen und Anweisungen vorbehalten.

3.

Das sub No. assec. 2998 vor dem Wendenthor belegene Haus, neben welchem ein, einen Morgen Flächenraum enthaltender Garten sich befindet, ist zu Einrichtung des Instituts bestimmt. Es wird dasselbe dem jedesmaligen Lehrer der Taubstummen nach einer Beschreibung überliefert, und dürfen darin Veränderungen und Reparaturen ohne Genehmigung des Provisors und, wenn

diese mehr als 10 Rthlr. Kosten veranlassen, ohne Bewilligung des Stadt-Magistrats nicht vorgenommen werden.

4.

Der Garten wird dem Lehrer der Taubstummen nach einem Inventare mit in Benutzung gegeben; dabei aber ausdrücklich vorbehalten, daß die Zöglinge des Instituts stets freien, ungehinderten Zutritt darin haben, und daß derselbe vorzugsweise zur Erhaltung der Gesundheit der Kinder und zu ihrer Unterweisung in Gartenarbeiten benutzt werden soll.

5.

Der Lehrer der Anstalt ist verpflichtet, auf die Conservation des Gebäudes und des Garten-Inventars sorgsam zu achten, und die etwa eintretenden Mängel sofort dem Provisor anzuzeigen.

6.

Das Institut ist vorzugsweise der Erziehung und dem Unterrichte der in den hiesigen Landen anzutreffenden taubstummen Kinder bestimmt, ohne daß jedoch Unglückliche der Art aus andern Ländern ausgeschlossen bleiben, wenn der Raum ihre Aufnahme gestattet, die mit ihrem Aufenthalte in dem Institute verbundenen Kosten bezahlt werden, und die Aeltern derselben sich zu den ihnen vorzulegenden Bedingungen verbindlich machen.

7.

Die Aufnahme der Kinder wird zunächst bei dem Provisor in Antrag gebracht, welcher, unter Anführung der zu berücksichtigenden Verhältnisse,

a) woher die Kinder gebürtig?

- b) wer ihre Aeltern, und ob sie noch am Leben, auch welches Standes sie sind?
- c) in welchen Vermögens-Umständen die Kinder, oder deren Aeltern sich befinden?
- d) ob die Kinder völlig gesund und auf keine Weise mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind?
- e) welche Unterstützung von Aeltern, Vormündern oder andern Personen verheißen ist?
- f) ob sie mit Kleidungsstücken hinlänglich versehen sind?
- dem Magistrate deshalb Vortrag macht, den Beschluß desselben einzieht und dem Lehrer mittheilt.

8.

Wenn Aeltern und Pfleger ihre taubstummen Kinder nur an dem Unterrichte Theil nehmen lassen, übrigen aber für Wohnung und Beköstigung in einem andern Hause Sorge tragen wollen; so kann auch dies nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Provisor, und nach eingezogener Genehmigung der aufsehenden Behörde zugelassen werden.

9.

Die zu Aufnahme und Verpflegung der Kinder erforderlichen Utensilien an Bettstellen, Betten und Decken, Tischen und Stühlen für die Unterrichts- und Schlafzimmer, werden auf Kosten des Instituts angeschafft, und dem Lehrer nach einem Inventare überliefert und zurückgegeben. Der Lehrer macht sich verbindlich, dahin zu sehen, daß diese Gegenstände gehörig conservirt werden, und er ist desfalls verantwortlich.

10.

Das für die Aufenthaltszimmer der Kinder außer

den Lehrstunden erforderliche Mobilien, die Geräthschaften zum Waschen, Kochen und zur Speisung sollen zu Anfang auf Kosten des Instituts angeschafft und nach einem Inventare dem Lehrer übergeben werden. Sodann hat derselbe aber für die Instandhaltung und etwa nothwendige Ergänzung des abgängig gewordenen auf seine Kosten Sorge zu tragen, ohne dieserhalb auf eine Vergütung Anspruch machen zu können. Bei dem dereinstigen Abgange des Lehrers werden solche, nach dem Inventare, an seinen Nachfolger abgeliefert.

11.

Dafern für taubstumme Kinder aus höheren Ständen besondere Bedingungen und abgesonderte Zimmer gefordert werden, so bleibt vorbehalten, diese, soweit thunlich, einzuräumen; jedoch werden in solchen Fällen mit den Aeltern und Pflegern besondere Contracte gemacht.

12.

Die in dem Institute vorhandenen taubstummen Kinder sind der speciellen Aufsicht und Obhut des Lehrers unterworfen. Er sorgt nicht nur für den erforderlichen Unterricht, sondern hält auch auf die Reinlichkeit und ein sittliches Betragen. Er vertritt bei ihnen die Stelle der Aeltern und Pfleger, und lebt stets, und so weit es den Umständen nach möglich ist, in der Mitte dieser Kinder.

13.

Der Lehrer ist berechtigt und verbunden, die Kinder wegen begangener Unrechtsfertigkeiten zu bestrafen, auch vorgekommene Vergehen der vorgefetzten Behörde zur Anzeige zu bringen und die desfalls erforderlichen Verfügungen zu erwirken. Daß der Lehrer stets den unglückli-

chen Zustand seiner Zöglinge berücksichtigen, nie die Bestrafung zur Mißhandlung übertreiben, und bei Untersuchung und Beurtheilung tadelnswerther Vorgänge mit der hier vorzugsweise nothwendigen Ruhe und Unbefangtheit sich benehmen wird, darf um so mehr zuversichtlich erwartet werden, da bei der Anstellung des Lehrers die dazu erforderlichen Eigenschaften besonders berücksichtigt sind.

14.

Als Regel wird festgestellt, daß Kinder unter 8 und über 14 Jahr alt nicht aufgenommen werden.

15.

Die Kinder sind nach Verschiedenheit des Geschlechts zu trennen, und es sind jedem Geschlechte abgesonderte, hinlänglich geräumige Schlafzimmer anzuweisen. Jedes Kind erhält seine eigene Bettstelle und seine Betten, und des Lehrers Obliegenheit ist es, darauf sorgsam zu achten, daß die Schlafzimmer, wie die Betten, stets reinlich und in solchem Zustande erhalten werden, daß auch dadurch für die Gesundheit der Kinder gesorgt wird.

16.

Die Kinder, besonders die Mädchen, müssen nach einer gewissen Reihenfolge zu Verrichtung der häuslichen Arbeiten, auch zu den bei Bereitung des Essens vorkommenden Geschäften mit benutzt werden; jedoch ist dabei stets nur die Rücksicht zu nehmen, daß sie mit den Arbeiten bekannt gemacht und daran gewöhnt werden sollen, weshalb nicht gestattet ist, die Thätigkeit der Kinder übrigens zu eigennützigen Zwecken in Anspruch zu nehmen.

17.

Die Kinder, welche ihren Verhältnissen nach nicht zu solchen Arbeiten gezogen werden dürfen, werden von der vorgesezten Behörde dem Lehrer besonders bezeichnet.

18.

Letzterer übernimmt die Sorge für Beköstigung und Reinigung der Kinder, und werden die Kosten dafür auf 45 Rthlr. jährlich angeschlagen, daneben hat er sie in reiner Wäsche zu unterhalten, wofür die Kosten auf 10 Rthlr. jährlich bestimmt sind.

19.

Der Lehrer macht sich verbindlich, den Kindern genügende, reinliche und der Gesundheit angemessene Speisung, wie er solche seiner eigenen Familie gewährt, zu reichen, und wird von ihm erwartet, daß er in dieser Hinsicht mindestens alles das leistet, was den in dem hiesigen großen Waisenhause verpflegten Kindern gereicht wird, als zu welchem Ende er sich mit den daselbst bestehenden Regeln genau bekannt zu machen hat.

20.

Ob einzelnen Kindern ein Mehreres gewährt werden kann, hängt von besonderen Bedingungen und Bestimmungen ab.

21.

Das zur Heizung erforderliche Holz wird auf Kosten des Instituts geliefert, und es wird den jedesmal eintretenden Umständen nach jährlich der Bedarf unter Zuziehung des Lehrers bestimmt.

22.

Des Provisors Obliegenheit ist es, das Institut flei-

sig zu besuchen, und darauf zu achten, daß der vorgeschriebenen Ordnung in allen Punkten Genüge geleistet wird. Uebrigens bestimmt die allgemeine Instruction für Provisoren milder Stiftungen, nach welchen Regeln das Vermögen des Instituts zu verwalten ist.

23.

Was dessen Verhältniß zu dem Lehrer betrifft, so ist in allen ökonomischen Beziehungen des Instituts der Provisor die Behörde, an welche der Lehrer sich unmittelbar zu wenden hat, um entweder dessen Genehmigung zu erhalten, oder durch denselben die Genehmigung des Stadt-Magistrats auf seine Anträge zu erwirken, daher demselben auch von dem Lehrer zu jeder Zeit auf seine Anfragen über ökonomische Gegenstände die erforderliche Auskunft zu geben und seinen Anordnungen in solchen Fällen Folge zu leisten ist. Sollten wider Verhoffen dieserhalb Differenzen oder verschiedene Ansichten Statt finden, so entscheidet darüber der Stadt-Magistrat.

24.

Jährlich nach Ostern wird mit den Zöglingen der Anstalt im Beisein der vorgesezten Behörde und sachkundigen Männer eine öffentliche Prüfung angestellt.

25.

Der Lehrer hat vom 1sten Januar 1828 an zwei Bücher einzurichten. In einem derselben sind die wichtigsten, auf die Stiftung sich beziehenden Begebenheiten, die desfalls verlassenen Verordnungen und Verfügungen, die Namen der Wohlthäter der Stiftung und kurze Lebensnachrichten über dieselben zu verzeichnen; das andere soll über die Namen der im Institute unterrichteten Kinder

die der Aeltern, den Wohnort, die Verhältnisse, zu welchen die Kinder nach der Entlassung aus der Anstalt übergangen, Auskunft geben. Beide Bücher müssen die zu einer vollständigen Chronik des Instituts erforderlichen Nachrichten enthalten. Es sind diese Bücher, wenn die vorgesezten Behörden bei den Prüfungen, oder bei andern Gelegenheiten in dem Gebäude der Anstalt anwesend sind, zu Einsicht vorzulegen.

26.

Es wird hiemit vorbehalten, diese Instruction den Umständen nach abzuändern und zu ergänzen.

Physische Behandlung der Zöglinge des Taubstummen-Instituts.

Diese ist nicht verschieden von der, wie sie sich in einem zahlreichen Familienkreise aufweist, wo der rechtliche, in seinen Mitteln aber beschränkte Familienvater seine Kinder zwar liebevoll zu erziehen und zu ernähren vermag, aber jeden Glanz dabei vermeiden muß.

Die Summe von jährlichen 55 Rthlr., ist von der Verwaltung des Instituts für jeden Zögling zur Verwendung bestimmt, und dem gewissenhaften Erzieher anheimgegeben, eine solche Eintheilung damit zu treffen, um den taubstummen Zögling aus seinem ihm angeborenen Stande und seiner Gewohnheit weder vorzurücken, noch zurückzusetzen.

Im Winter um 9, und im Sommer um 10 Uhr Abends, gehen die Kinder, in Begleitung der mit ihnen schlafenden Aufseher, in ihre Schlaffäle, entkleiden sich, unter Beachtung des ordentlichen Beiseitlegens der bei Tage

getragenen Kleidungsstücke, und unter Nichtduldung, daß etwa dieses oder jenes Kleidungsstück nicht abgelegt werde, in ihre bestimmten Betten. Hier der nächtlichen Ruhe überlassen, worin kein Element, kein Geräusch, wenn es nicht zugleich auf Gesicht und Gefühl sich zu äußern fähig ist, Störung verursachen kann, bleiben sie in den Wintermonaten bis Morgens 7, und in den Monaten des Sommers bis 5½ Uhr. Um diese Zeit werden sie geweckt, und nach gemeinschaftlichem Aufgestandensein, zum Waschen, Reinigen des Kopfes und Ankleiden angehalten. Das Waschen, zu welchem Behufe ein jeder Bögling mit einem hölzernen Napfe versehen ist, geschieht in dem vor dem Schlaßsaale befindlichen Corridor, unter Aufsicht von Erwachsenen, und bei den noch unbehülfslichen Kindern wird dieses von dem Hausmädchen vollzogen. Zwei und zwei besitzen zum Abtrocknen ihr gemeinschaftliches Handtuch, welches, gehörig bezeichnet, zur Aufbewahrung der Hausmutter übergeben wird. Nachdem dieses geschehen und die Ankleidung vollendet ist, werden die männlichen von dem Erzieher und Lehrer, und die weiblichen Böglinge von dessen Ehegattin gemustert, und wenn von diesen weder hinsichtlich der Reinlichkeit, noch in der Art des Ankleidens etwas auszufehen ist, wird zum Frühstück geschritten, welches aus zwei Tassen Kaffee und einem Weißbrode besteht. Hierauf werden die Kinder nach dem Maßstabe ihrer Körperkräfte und ihres Geschlechts zu kleinen häuslichen Berrichtungen, die nicht in die Kategorie der unsaubern ic. gehören, nützlich gemacht. Um 9 Uhr beginnen die Lehrstunden, und dauern mit der 10 Minuten langen Zwischenzeit von Stunde zu Stunde ununterbrochen

bis 11 Uhr Mittags. Nach $\frac{1}{2}$ stündigem Umhertummeln im Hof und Garten, und Waschen der Hände, wird den Kindern das Mittagessen gegeben. An einer langen Tafel in dem Aufenthaltszimmer sitzen Knaben und Mädchen gesondert, unter Aufsicht des Lehrers und dessen Gattin, und erhalten in angemessenen Portionen auf zinnernen Tellern, deren steter Glanz zur Bewunderung und Freude anregt, ihre nahrhaften Speisen, die dreimal in der Woche aus frischem Fleische und einer guten Suppe, und an den übrigen Tagen aus einer Pflanzenkost in Gemüseform, mit Wurst, Schinken u. dergl., als Beilage, besteht. Das Zeichen zum Essen wird von den Aufsehern gegeben, und nicht eher, bis auch ein jeder der Zöglinge mit den ihm zugeordneten Speisen versehen ist. Nach vom Lehrer aufgehobener Tafel bleiben die Kinder bis 2 Uhr ihren unschuldigen Vergnügungen überlassen, wo dann die Lehrstunden in mannichfaltigem Unterrichte wieder beginnen, und bis 5 Uhr fort dauern. Hierauf wird ihnen ein Weißbrot, ähnlich an Größe und Qualität dem am Morgen gereichten, gegeben, und sie werden dann theils zu angemessenen häuslichen Beschäftigungen, theils im Sommer zu leichten Gartenarbeiten ermuntert; vorzüglich aber berücksichtigt man dabei, daß die Zöglinge mit der nützlichen Beschäftigung Vergnügen und Erholung verbinden.

Auf gleiche Weise, wie am Mittage, erhalten sie um $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends ihr Abendessen, entweder aus Suppe und Butterbrot, oder letzteres allein, mit Käse, Wurst oder Schinken bestehend.

Wie nun hauptsächlich auf einfache, nährrende und schmackhafte Speisen Rücksicht genommen wird, in dem-

selben Grade beobachtet man aber auch eine gehörige Abwechslung in der Wahl derselben, damit nicht aus Ueberdruß Verschmähung eintritt, und zur Sättigung dann andere Hülfsmittel von den Kindern aufgesucht werden. Ein gutes, auf dem Hofe des Instituts befindliches Brunnenwasser dient ganz zweckmäßig zum alleinigen Getränk.

Am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag um 4 Uhr findet durch eine besonders dazu angestellte Frau in einem eigenen Locale des Instituts die nöthige Kopfreinigung Statt; nachdem jenes geschehen, und die Kinder, beide Geschlechter gesondert, theils in dem Aufenthaltszimmer, theils in dem dazu ausgeräumten Lehrsaale, sich den ganzen Körper, und am Sonnabend Nachmittag auch die Füße gewaschen haben (welches bei den kleinern Böglingen mit Hülfe des Hausmädchens, geschieht), wird ihnen die nöthige reine Wäsche und die zum Sonntage dienenden Kleidungsstücke, welches sich sämmtlich in Verwahrung der Erzieherin befindet, gereicht.

Vorzüglich am Mittwoch Nachmittag, aber auch an dem des Sonnabends, wenn die Zeit und das Wetter es begünstigen, werden die Kinder zu mancherlei Uebungen ihrer Körperkräfte angehalten, die vorzüglich in Ballschlagen auf einer neben dem Institute dazu geeigneten großen Wiese, in Laufen und Rennen, oder in kleinen Spaziergängen nach einem benachbarten Dorfe, oder endlich in Gartenarbeiten bestehen.

Dritter Abschnitt.

Ärztliche Behandlung der Taubstummen.

- Die ärztliche Behandlung der Taubstummen theilt sich
- 1) in Behandlung der zufälligen Krankheiten, und
 - 2) in Behandlung der Taubstummheit selbst.

Die Krankheiten der Taubstummen sind bei weitem nicht in so großer Anzahl vorhanden, als sie bei Hörenden sich einzustellen pflegen. Mit dem Taubsein scheint das ganze Nervensystem nicht in einem solchen Grade reger Wirksamkeit aufzutreten, wie im entgegengesetzten Falle ¹⁶⁾. Es ist die Empfänglichkeit für die Ausnahme äußerer, auf den Organismus nachtheilig einwirkender Potenzen nur gering vorhanden, also können auch die Folgen nur selten zum Vorschein gelangen. Wo es aber der äußern Einflüsse von Seiten der Atmosphäre, oder des unmittelbaren Nervenindrucks ic. nicht bedarf, um Krankheitszustände zu veranlassen, wo gleichsam nur der Organismus für sich, und er einzig und allein sich krankhaft zu stimmen vermag, da steht der Taubgeborne andern Individuen gleich, aber dennoch in seinen Gefühlsäusserungen bei wei-

¹⁶⁾ Theophrast nannte den Sinn des Gehörs von allen den Leidenschaftlichsten, weil er glaubte, was uns durch ihn in die Seele komme, wirke weit geschwinder und stärker auf die Leidenschaften, als das, was durch den Sinn des Gesichts, des Geschmacks, oder Geruchs empfunden wird. Die gräßlichste, schrecklichste Gestalt könne uns bei weitem nicht so in Bewegung setzen, als ein starker Knall, ein fürchterliches Geräusch. (Aus Lessing's Scllectaneen, herausgegeben von Eschenburg, 1r Bd.)

tem verschieden. Wir haben während der dreijährigen ärztlichen Verwaltung des hiesigen Taubstummen-Instituts, bei einer gewöhnlichen Anzahl von 16 Schülern und darüber, nur 9 Krankheitsfälle zu behandeln gehabt, die überhaupt bedeutungslos waren, hauptsächlich dem scrophulösen Charakter angehörten, und nur einmal eine leichte Scarlatina mit den unbedeutendsten Fieber-Symptomen, bei einem 11jährigen Knaben. Augenentzündungen und geschwollene Halsdrüsen von jener Kategorie machten die krankhaften Zustände aus, die zwar in ihren unleidlichen Erscheinungen gemäßiget, aber ihr Charakter nie aufgehoben werden konnte. Es gehört auch, nach unsrer Ansicht, zur völligen Unterdrückung solcher mit der Constitution so eng verbundener pathologischer Formen nothwendig eine bedeutende Wechselwirkung mit der Außenwelt dazu, um jene Ausgleichung mit dem Organismus zu bewerkstelligen; diese ist aber bei den Taubstummen nicht in dem Grade vorhanden, und daher ist es auch selten, ja wir möchten auch wol ein nie hinzusehen, daß Menschen dieser Art mit dem zunehmenden Alter jenen krankhaften Ausdruck verlieren. Die niedrige Scale der Nervenempfindlichkeit beweist sich recht augenscheinlich noch bei, an Taubstummen vorzunehmenden, selbst schmerzhaften chirurgischen Verrichtungen. Ein Drüsengeschwür am Halse, dessen Eiter sich tief gesenkt hatte, machte einen bedeutenden Einschnitt in die umgebenden Theile und die Ausdehnung mit dem Finger nothwendig; aber auch nicht der leiseste Ausdruck von Schmerz wurde uns durch das so leidende achtjährige taubstumme Mädchen bemerkbar gemacht; es lag still, und erwartete ohne Sagen, mit ruhi-

gem Gemüthe an einem jeden Morgen des Wundarztes vorzunehmende Berrichtungen. Ein andres 7jähriges Mädchen ließ sich den in die rechte große Zehe tief eingewachsenen Nagel mit scharfem chirurgischen Messer herauschneiden, ohne daß auch nur mehr als ein geringes Zucken den Schmerz hätte darthun sollen ¹⁹⁾.

Hinsichtlich der Gaben von Heilmitteln haben wir mit den Aerzten ähnlicher Anstalten gleiche Erfahrungen gemacht, und uns als feste Norm gestellt, daß die meisten Heilmittel bei taubstummen Kindern nur dann die erwartete Wirkung zur Folge haben, wenn ihnen die Gaben der Erwachsenen zu Theil geworden sind, und daß bei schon vollkommen erwachsenen Taubstummen eine doppelte Dosis erforderlich ist. Bei einer gewöhnlichen Ueberladung des Magens, die ein taubstummer Knabe von noch nicht 10 Jahren während des Aufenthalts bei seinen Nel-

¹⁹⁾ S. ähnliche Erfahrungen bei Starb, in der „Revue médicale française et étrangère, et Journal de Clinique de l'Hôtel-Dieu, de la Charité et des grands Hôpitaux de Paris, par une réunion de Professeurs des Facultés de médecine etc. 1828. Tom. II. p. 359 — 370.“ Starb zeigt, daß der Organismus der Taubstummen durchaus sehr träg und unempfindlich sei, symptomatische Fieber gesellten sich bei chronischen und örtlichen Krankheiten derselben erst sehr spät hinzu, besonders auffallend sei bei der Lungenschwindsucht die Abwesenheit des Hustens, des Fehrstiebers; Starb sah auch in einigen Fällen der vollkommen ausgebildeten Lungensucht bei Taubstummen noch Heilung erfolgen, welches er aus der geringen Reizempfänglichkeit ihres Organismus erklärt. Der Gesichtserothlauf sei bei ihnen nicht von Hirnaffectio, welche ihn oft so gefährlich macht, begleitet. Der Typhus pflege auch, nach seiner Erfahrung, bei den Taubstummen sehr gelinde zu sein, und nie habe er bei den Taubstummen den Wahnsinn beobachtet.

tern sich zugezogen hatte, war ein Brechmittel aus der Zusammensetzung von zehn Granen der *Specacuanha*-Wurzel und Einem Grane des Brechweinsteins nicht geeignet, den beabsichtigten Erfolg zu veranlassen, und eine gleiche Menge ward noch erforderlich. Aehnliche Erfahrungen machten wir bei Abführungsmitteln sowohl drastischer, als anderer Art.

Die Prüfung und Erforschung des Krankheitszustandes sind bei Taubstummen himmelweit verschieden von denen bei andern kranken Individuen, und stehen in dieser Hinsicht gleichsam einzig da.

Wie wir bereits erwähnt haben, geben sich die Krankheitszufälle bei Taubstummen nicht in dem Maasse kund, um daraus schon das Bild des gegenwärtigen Zustandes gewinnen zu können; jene sind vorhanden, erhalten aber nicht das äußere Gepräge, um dadurch wegen der Sprachlosigkeit des Kranken auch nur einen mäßigen Ersatz zu finden. Die Pantomimik, die den Taubstummen in gesunden Tagen ins volle Leben versetzt, ist in wirklichen Krankheiten so gut wie gar nicht bestehend, denn das taubstumme Individuum scheuet dazu die Anstrengung, und bleibt dem Arzte eher ein Räthsel, als daß es sich jener hingeben sollte. Auch weiß der taubstumme Leidende, welcher der Bildung noch nicht lange genug unterworfen gewesen, selbst durch seine Mimik den Ausdruck nicht zu gewinnen, der sein Krankheitsgefühl bekrunden soll, um dem Arzte zur Richtschnur dienen zu können; wenigstens ist sie nicht zuverlässig genug, um darnach den Heitplan zu entwerfen.

Nur eine stete Beobachtung solcher Menschen in ge-

sunden Tagen, ein lebendiges sich Hineinversetzen in ihre gewöhnliche Lage, so wie in die nach Gemüthsindrücken und nach krankhaften Affectionen stellt den Taubstummen-Arzt erst auf den Punkt, seinen kranken Pfleglingen den nützlichen Beistand zu leisten. Ein guter Kinderarzt ist noch kein glücklicher Arzt für Taubstumme, und wer sich mit dem Pulse und vielleicht noch einzelnen sich darbietenden Erscheinungen hier begnügen will, tappt im Dunkeln, und mag es als ein Wunder betrachten, wenn ein glückliches Ziel dennoch die Folge sein sollte.

Was nun die Behandlung der Taubstummheit selbst betrifft, so wird hierbei meistens nur die angeborene Taubheit, wovon Stummheit die unausbleibliche Folge ist, in Betracht gezogen, und die heilende Behandlung nur zu jener hingeleitet. Gehen wir indessen die Beobachtungen älterer Aerzte durch, so finden wir theils deren aufgezeichnet, wo zwar Taubheit von Geburt an, aber keine Stummheit, theils wo die Zunge gänzlich fehlte, und dennoch die Sprache vorhanden gewesen war. So erzählt Panarolus²⁰⁾ von einem 12jährigen Knaben, der zwar von Geburt an stumm, aber nicht taub war, indem er, wenn man ihn rückwärts etwas fragte, den Kopf umdrehete; die Ursache davon sei ein Fehler in den Sprachnerven dieses Menschen gewesen; der Gehörnerv habe sich nämlich nur in das Ohr, und sonst nirgends hin erstreckt, und überdem sei der Knabe so dumm gewesen, daß er auch nichts habe begreifen können.²¹⁾

²⁰⁾ Pentecost. IV. obs. 17. p. 121.

²¹⁾ Noch einen Fall von Stummheit ohne Taubheit erzählt Dr. Bergmann im 2ten Hefte des Magazins für die philosophische,

Caspar a Reyes theilt die Geschichte von den libyschen Bischöfen mit, denen die Arrianer die Zunge bis auf die Wurzel ausgerissen hatten, und dennoch geredet haben sollen ²²⁾, und endlich finden wir in Bartholin's Beobachtungen des seltenen Falles erwähnt, daß ein 5jähriger Knabe zu Saumur in Frankreich, während er von den bössartigen Blattern ergriffen ward, die Zunge durch Brand und Fäulung verloren, der Sprache aber dennoch nicht verlustig gewesen sei ²³⁾. Doch wäre es besser mit der Aussprache solcher Buchstaben gegangen, die der Zunge nicht weiter bedürfen, wie die Hals- und Rippen-Buchstaben. Indessen sind dies Zustände sehr seltener Art, und der gewöhnlichen Beobachtung entrückt. Die angeborene Taubheit hingegen, wo der Fehler einzig und allein in den Gehörorganen theils materiell, theils dynamisch begründet ist, spricht weit häufiger unsere Betrachtungen an. Aber auch hier müssen die Fälle wohl unterschieden werden, die sich für ein Taubstummens-Institut eignen, sobald dieses nicht in die Reihe der Ho-

medicinische und gerichtliche Seelentunde, herausgegeben von Friedreich. Würzburg 1829. Er ist der Meinung, daß die Unfähigkeit zu sprechen ganz allein von Fehlern im Gehirn entstehen könne.

²²⁾ Camp. Elys. jucund. Quaest. quae. LV. §. 12. p. 688.

²³⁾ Thom. Bartholin. obs. rar. Cent. II. hist. 22. Jacob Roland, geschwornener Wundarzt zu Saumur, hat diese merkwürdige Geschichte in einer besondern Abhandlung, unter dem Titel: Aglossostomographia, beschrieben. Es sei auch nicht der geringste Theil der Zunge zurückgeblieben, und doch wären alle 5 Verrichtungen derselben, wie reden, räuspern, schmecken, die Speifen unter dem Ratten hin und her zu bewegen und solche hinabzuschlucken, nicht unterblieben.

spitäler treten soll; es muß in jenem zwar der Heilungsversuch zur Hebung der Taubheit ganz vorzüglich neben dem Unterrichte und der Erziehung Statt finden, es darf aber jene Taubstummheit weder von andern Krankheiten begleitet, noch sie selbst nur momentan darin begründet sein, wenn sie als ein Gegenstand der Taubstumm-Anstalt berücksichtigt sein will.

Von diesem Gesichtspunkte gehen wir bei der Beurtheilung aufzunehmender Böglinge aus, und sind daher auch schon öfter in der Lage gewesen, die Aufnahme zu verhindern, wo diesen Anforderungen nicht genügt werden konnte ²⁴⁾. Die 5 Hauptclassen, worin Starb die an-

²⁴⁾ Einige Beispiele hiervon sind die folgenden:

An den Wohlthätlichen Stadtmagistrat
hieselbst.

Den Gesundheitszustand des S*****'schen
Kindes betreffend.

Bis zu dem 9ten Monate seines Lebens war Theodor Schulz, jetzt 8 $\frac{1}{4}$ Jahre alt, vollkommen gesund, der Gehörsinn war nicht im mindesten gestört, und sogar hatte das Kind schon einige Worte gesprochen. Um jene Zeit aber wurde dasselbe während des Durchbruchs mehrerer Zähne von Schäuerehen mit solcher Heftigkeit befallen, daß, sowie das ganze Nervensystem, auch das Hirn des unglücklichen Kindes in einen lähmungsartigen Zustand versetzt ward. Die gehinderte Thätigkeit so wichtiger Organe hatte nun natürlich die bedeutendsten Folgen, die sich vorzüglich darin kund gaben, daß von jener Zeit an das Kind nur vegetirt und fast jede Spur eines menschlichen, ja sogar thierischen Wesens verloren hat. Der gegenwärtige Zustand des Körpers des unglücklichen Kindes ist zwar an Größe dem Alter entsprechend, aber sehr abgemagert, das Gesicht verzerrt und das linke Kniegelenk ist bis zur Unbeweglichkeit verwachsen. Das Kind ist nur weniger willkürlicher Handlungen fähig, äußert auf keine Weise seine Bedürfnisse, und läßt selbst den Excrementen ihren freien Lauf. Nahrungs-

geborne Taubheit gebracht hat, und die im Hören der Rede, Hören der Stimme, Hören der Töne, Hören des

mittel nimmt es nur dann zu sich, wenn sie ihm geboten werden, kennt aber auch wieder keine Sättigung, ohne von Andern ihm gesetzte Schranken. Kurzum, alles höhere Leben ist von dem Kinde gewichen, das noch bestehende niedere organische, oder vegetative Leben zeigt sich ohne Kraft, ohne innere Energie, und der ganze Zustand ist das Mittel zwischen vollkommenem Blödsinn und Cretinismus, wovon die Taubstummheit des Kindes nur eine einzelne der vielen frankten Erscheinungen abgiebt.

Braunschweig, den 16. April 1828.

An den Wohlwöblichen Stadtmagistrat
hieselbst.

Die Taubstummheit der Conradine B****
hieselbst betreffend.

Conradine B****, 13 Jahre alt, ist nur auf dem rechten Ohre taub, auf dem linken hingegen vollkommen hörend, und ihre Aussprache nur bei einigen Consonanten etwas undeutlich. Der ganze Krankheitszustand scheint die Folge eines sich allmählig ausbildenden Wasserkopfes nach einem vor 6 Jahren erlittenen Schlagflusse zu sein.

Sie eignet sich nicht zur Aufnahme in das hiesige Taubstummen-Institut.

Braunschweig, den 20. Juni 1828.

An den Wohlwöblichen Stadtmagistrat
hieselbst.

Den Gesundheitszustand und den Grad der
Taubstummheit des Johann Friedrich Heinrich
Borrmann zu Berel betreffend.

Johann Friedrich Heinrich Borrmann, 13 Jahre alt, ist, bis auf öftere Unterleibskrämpfe, körperlich gesund, und hat von den sogenannten Kinderkrankheiten noch nichts erfahren. Jedoch mußte er zu Ende seines ersten Lebensjahrs die Schüerchen (Ecclampsia) ohne ärztliche Behandlung überstehen, welches den sehr späten Gebrauch der Füße, und wahrscheinlich auch sein mangelhaftes Gehör und sein unvollkommenes Sprechen zur Folge hatte.

Lärms, und in dem gänzlichen Mangel des Gehörs, oder in vollkommener Taubheit bestehen, bieten sich zwar jeder reichhaltigen Beobachtung als sehr richtig dar, sind aber für uns nur als Scale dienend, die wir die angeborne Taubheit besteigen lassen, wenn sie von diesem unglücklichen Standpunkte weicht und die Vollkommenheit des Gehörsinns erreichen will.

Weit entfernt, schon in der vorliegenden Schrift das Resultat unserer vielseitigen Bemühungen in dem fast unerforschlichsten Abschnitte der Pathologie und beinahe nicht minder schwierigen Therapie abgeben zu wollen, finden wir uns eher entschlossen, zuvor unsere gemachten Erfahrungen einer noch größern Gewisheit zu unterwerfen und zu vermehren, als sie unreif Andern der Prüfung und Nachahmung zu empfehlen. Es ist auch in einer Anstalt, wie die hiesige, die kaum ins Leben getreten,

Was den Grad der Taubstummheit des Knaben betrifft, so ist diese von der Art, daß er jede Rede (articulirte Stimme) vernimmt, wenn diese langsamer, deutlicher und näher, als in der gewöhnlichen Unterhaltung ausgesprochen wird, und diese unmittelbar an ihn gerichtet ist.

Durch diese Fähigkeit, zu hören, die nur bei trübem Wetter etwas zum Nachtheile des Knaben sich verändert zeigt, ist derselbe auch im Stande, zwar undeutlich, doch nicht ganz unverständlich zu sprechen, und selbst gedruckte Schrift zu lesen. Nach der eignen Aussage der Mutter sind die Geistesgaben des Kindes sehr beschränkt, so daß selbst das Unbedeutendste zu erlernen ihm große Mühe verursacht.

So lange das hiesige Taubstumm-Institut wegen beschränkten Geld-Vermögens nur den vollkommensten Grad der Taubstummheit berücksichtigen kann, eignet sich auch dieser Knabe nicht zur Aufnahme, da der Unterricht bei diesem nur nachtheilige Folgen für die übrigen Zöglinge herbeiführen möchte.

Braunschweig, den 1. Juli 1828.

mit so manchen Vorbereitungen voranzugehen, die zukünftig erst ein kräftiges Ziel herbeiführen können, daß man im Anfange an die Erreichung desselben noch nicht denken darf. Und um so mehr in einer Anstalt, die die öffentliche Beisteuer, auch der geringsten, als nothwendiges Requisit betrachten muß, wenn sie den Hauptzweck, die Erhaltung der aufgenommenen Individuen und des übrigen Personales, erreichen will. Doch ist gegenwärtig mehr als je das Augenmerk der Behörden auch auf die unentbehrlichen Medicinal-Angelegenheiten der Anstalt gerichtet, und so werden wir weit schneller und auch zahlreicher den vorkommenden Fällen mit Glück für die taubstummen Individuen und zur Ehre der ganzen Anstalt begegnen können. Denn zu sehr sind wir von den glücklichen Resultaten, die in der neuesten Zeit die Bemühungen eines Deleau²⁵⁾, Itard²⁶⁾, Curtis²⁷⁾, Sæve²⁸⁾,

25) L'ouïe et la Parole rendues a Honoré Trézel, sourd-muet de naissance, procédé d'un rapport fait à l'Académie des sciences, par le Docteur Deleau jeune, à Paris. 1825. Ueber die Wirksamkeit der Durchbohrung des Trommelfells zur Heilung der angeborenen Taubheit hat Deleau dem Institut royal de France einen neuen Fall gemeldet, wo ein Taubstummer, Alphonse Dufault, noch schnellere Fortschritte gemacht hat, als Honoré Trézel. S. Frovies Notizen, Nr. 242. S. 352.

26) Ueber die medico-physiologische Methode des Herrn Itard in der Behandlung der angeborenen Taubstummheit. S. Frovies Notizen Nr. 448.

Es ist ein Auszug des Berichts, welcher der Académie Royale de Médecine von Herrn Guffon in der Sitzung vom 6ten Mai 1828 erstattet wurde.

27) A clinical Report of the Royal Dispensary for Diseases of the Ear etc. By John Harrison Curtis Esq. etc. London 1827 8. p. 28 u. ff.

28) Ars Berättelse om Svenska Läkare-Sällskapets Arbeten.

der Brüsseler Aerzte André und de Neubourg ²⁹⁾, von Kern ³⁰⁾ u. A. krönten, hocheufreuet, als daß wir nicht unsere angefangenen Versuche nach den Erfahrungen Anderer und nach unseren eignen Ansichten und mannichfaltig veränderten Methoden, bis zur Hebung aller Zweifel, unermüdet fortsetzen sollten, wo nicht eine organische Destruction in die Schranken tritt.

Viertes Abschnitt.

Ueber den Unterricht und die Erziehung der Zöglinge des Taubstummen-Instituts.

Die große Theilnahme an der Gründung und dem Fortbestehen der Taubstummen-Anstalt und an den Zöglingen derselben, die sich so vielseitig und thätig ausspricht, hat viele menschenfreundliche Braunschweiger schon veranlaßt, das Institut zu besuchen und auch dem Unterrichte beizuwohnen. Da indessen bei einem solchen Besuche nur einige Lehrgegenstände ins Auge gefaßt, nicht

Lemnad den 7. October 1828 af. C. J. Ekström Sällskapets Secreterare. 1828. 8. Inöbrucker med. chir. Zeitung, Nr. 11. 3. Febr. 1830.

²⁹⁾ Nederland'sche Staats-Courant, 17. Sept. 1827. Gerson und Julius Magazin, Nov. und Dec. 1827. S. 400—405.

³⁰⁾ Bemerkungen aus dem Gebiete der praktischen Chirurgie von Vincenz, Ritter von Kern. Wien 1828. S. 306 u. ff.

aber der ganze Bildungsgang übersehen werden kann; so glaubt man den Wünschen des Publicums entgegen zu kommen, wenn eine kurze Uebersicht aller Lehrgegenstände, nach dem Zwecke und der Art ihrer Behandlung, so wie der sittlichen Bildung unserer Taubstummen, hier mitgetheilt wird.

Der in jedem Taubstummen-Institute zu erstrebende Zweck ist: den Taubstummen aus dem Zustande völliger Rohheit, Untüchtigkeit und sittlichen Stumpfheit zu retten, deshalb seine geistigen und sittlichen Kräfte anzuregen, zu üben und für das Leben auszubilden. Er soll ein sittlich-guter Mensch, er soll ein nützlich Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, er soll ein dankbarer Theilnehmer an dem ächten Lebensgenusse werden, dessen Quelle die gütige Vorsehung allen Menschen eröffnet hat, der aber nur dem geistig und sittlich Gebildeten zugänglich wird. Diesem Zwecke die Zöglinge näher zu führen, ist das Streben auch unseres Institutes. Wie dies geschehe, und was dadurch erreicht werde, soll hier in kurzen Andeutungen, ohne alle eitle Lobrednerie, der strengsten Wahrheit gemäß, bekannt gemacht werden.

Mag immerhin unser Institut das noch nicht leisten, was schon länger begründete, reicher ausgestattete, mit einer größern Zahl von tüchtigen Lehrern besetzte Anstalten, wie die zu Paris, Berlin, Leipzig u. a. m. zu leisten vermögen; so dürfen wir doch ohne alle Ruhmredigkeit behaupten, daß unser Institut, nach den, noch immer mehrseitig beschränkten Umständen, für die früher völlig aufgegebenen Taubstummen recht viel Erfreuliches und Segenbringendes wirke.

Soll der unglückliche Taubstumme aus seiner völligen und jammervollen Rohheit gerettet, zum gebildeten Menschen gemacht und zu bürgerlicher Brauchbarkeit erzogen werden, so muß die erste Sorge sein, die Hindernisse nach Möglichkeit hinwegzuräumen, die seiner Bildung entgegen stehen.

Es fehlt dem Unglücklichen ja das Gehör. Er kann nicht, wie jedes andere Kind, durch das belehrende Wort geistig und sittlich gebildet werden, und mit dem Ohre ist ihm zugleich der Mund für die Sprache gefesselt. Darum muß ein anderer Weg gesucht und benutzt werden, um die schlummernden Kräfte der Seele zu wecken und zu bilden. Ist das Ohr des Taubstummen verschlossen, so muß das offene Auge benutzt werden, um einen neuen Weg dem Lehrer zu dem Schüler zu bahnen. Die Zeichensprache muß die Tonsprache ersetzen. Ist diese Sprache den Kindern verständlich gemacht, so ist die größte Schwierigkeit überwunden, dann entwickeln sich die geistigen Kräfte der Taubstummen nach eben den psychischen Gesetzen, wie bei jedem andern Kinde, wenn auch langsamer und mühevoller.

1. Die Zeichensprache lehrt durch Mienen, Gesticulationen, Vorzeigung wirklicher Gegenstände und Schriftzeichen.

So wünschenswerth es auch ist, die ersten beiden Arten der Zeichensprache auf allgemeine naturgemäße Grundsätze so zurückzuführen, daß eine völlige Uebereinstimmung in jeder Taubstummen-Schule herrsche, so findet doch in dieser Hinsicht noch eine große Verschiedenheit Statt, die jeder Lehrer beklagen muß, wenn er aus einer Anstalt in

die andere verfehlt wird. Sie ist erst dann vielleicht zu heben, wenn man erst Seminare für Taubstummlehrer haben wird²¹⁾. Was nun diese Art der Zeichensprache betrifft, so ist dieselbe in unserm Institute so weit begründet, daß der Lehrer sich nicht nur den Zöglingen dadurch verständlich machen kann, sondern auch die Zöglinge sehr bald sich unter einander dadurch verständigen können. Das Vorzeigen wirklicher Gegenstände, und das Hinweisen auf Handlungen im Leben und auch auf Bildern, wird zweckmäßig betrieben. Hierbei wird dann aber der wichtigste Theil der Zeichensprache stets ins Auge gefaßt, nämlich die Sprache durch Schriftzeichen. Sobald die Zöglinge die nöthige Buchstaben- und Wortkenntniß durch die Schrift erlangt haben; so ist die größte Schwierigkeit des Unterrichts überwunden. Wer das Institut besucht, wird sich überzeugen, wie erfreulich die Fortschritte sind, welche in dieser Hinsicht von den Zöglingen gemacht werden, und wie der Unterricht im Verstehen der Schriftzeichen mit dem Verstehen des damit Bezeichneten auf eine verständige Weise ertheilt wird.

2. Mit dem Unterrichte in der Schriftsprache wird zugleich der Unterricht in der Tonsprache verbunden, und die Kinder werden sorgfältig angeleitet und geübt, jedes einfache und zusammengesetzte Schriftzeichen (Buchstaben und Wörter), aussprechen zu lernen. Soll der Taubstumme für das bürgerliche Leben gebildet werden, so muß er sprechen lernen. Dieser Unterricht hat so große

²¹⁾ Ein solches Seminar für Taubstummlehrer wird jetzt zu Dorpat errichtet.

Schwierigkeit, daß man erst sehr spät an die Möglichkeit glaubte, dies erreichen zu können. Dankbar nennen wir hier die ehrwürdigen Männer L'Épée, Siccard, Heinke und Eschke, die durch ihre unermüdeten Versuche diesen Unterrichtsgegenstand in ein helleres Licht gesetzt, und die Mittel aufgefunden haben, die zu diesem so wichtigen Zwecke führen. Da durch das Ohr die Sprachorgane nicht anzuregen sind, wie bei den Hörenden, so muß der Taubstumme die verschiedenen Stellungen des Mundes kennen lernen, die erforderlich sind, um den Ton jedes einzelnen Buchstaben und ganzer Wörter bilden zu können. Ein höchst mühsames Geschäft des Lehrers, das die größte Besonnenheit, Aufmerksamkeit und Geduld erfordert, viel Zeit kostet, und besonders bei den Buchstaben, deren Ton sich in dem hinteren Theil des Mundes bildet, vorzüglich schwierig ist. Das Wort des Redenden regt durch das Ohr des Hörenden die Sprachorgane mechanisch an, und es bilden sich bei dem Hörenden die Mundstellungen mechanisch von innen heraus. Diese mechanische Anregung ist dem Tauben unzugänglich, und muß deshalb auf einem andern Wege gegeben werden. Dies geschieht auf folgende Weise. Der Lehrer legt beim Zeigen der Mundstellungen, und beim kräftigen Aussprechen, die Hand des Schülers an seine (des Lehrers) Kehle, und zugleich wird vom Schülers die Hand des Lehrers eben dahin gelegt. Dadurch entsteht eine äußere mechanische Anregung der Organe, die bald in eine unwillkürliche Fibration gebracht werden, und so bildet sich nach und nach der Ton, der vorgesprochen wurde, und tritt zuletzt völlig articulirt und verständlich hervor. Bei die-

ser Uebung hat der Bögling das Schriftzeichen, das er aussprechen soll, im Auge, und lernt den Zusammenhang zwischen dem Gesehenen und Gesprochenen kennen. Zugleich wird noch bei dieser Uebung eine höchst wichtige Fertigkeit begründet, nämlich die, daß der Taubstumme dem Redenden am Munde absehen lernt, was zu ihm gesprochen wird. Hat der Taubstumme reden, und am Munde des mit ihm Redenden das erkennen gelernt, was man ihm sagt, so ist er einer völligen Unterhaltung mit Andern fähig, und steht nicht mehr isolirt in der Gesellschaft.

Ausgezeichnete und bewundernswürdige Beispiele dieser gewonnenen Fertigkeit stellten schon oft die Institute in Paris, Berlin und Leipzig auf. Daß unser Institut noch nicht Gleiches leisten konnte, wird kein Billigdenkender demselben zum Vorwurfe machen können. Unsere Anstalt besteht erst sehr kurze Zeit, und die gedachte Fertigkeit erfordert eine bedeutende Zahl von Uebungsjahren und eine frühzeitige Aufnahme in das Institut, etwa im 4ten bis 6ten Lebensjahre, ehe die Sprachorgane durch mehrjährige völlige Unthätigkeit unbiegsam und unbildsam werden. Indessen zeigt doch unser Institut auch in dieser Hinsicht erfreuliche Erfolge, wovon sich jeder Besuchende überzeugen wird. Um größere Leistungen möglich zu machen, wäre es sehr wünschenswerth, daß die Taubstummen schon in ihrer früheren Kindheit dem Institute anvertrauet würden, was bis jetzt noch nicht der Fall ist.

3. Neben diesen Unterrichtsgegenständen muß die Schreibfertigkeit vom Lehrer sorgfältig eingeübt werden, und in dieser Hinsicht kann unser Institut mit jedem Andern sich messen. Die Böglinge schreiben eine gute, leser-

liche Hand, und zwar mit der größten Fertigkeit, sowohl mit der Kreide, als mit der Feder.

4. Die erforderliche Sachkenntniß steht mit den vorgedachten Lehrgegenständen im innigsten Verhältniß. Es wird mit den nächsten Gegenständen der Anfang gemacht. Klare und vielseitige Anschauung der einzelnen Gegenstände, ihr Zusammenhang mit gleichartigen, ihr gemeinschaftlicher Vereinigungspunkt unter allgemeinen Begriffen, ihre Natur, ihre Brauchbarkeit für das Leben, ihre rechte Benützung, dies Alles sucht der Lehrer, so weit es ihm möglich ist, den Schülern mitzutheilen, wobei er wirkliche Gegenstände vorzeigt, oder aus Bildern anschauen läßt, auch dazu Spaziergänge mit den Kindern benützt. Hierdurch wird der Grund zu den eigentlichen Denkübungen gelegt, die Auffassung schärfer, die Vergleichen vielseitiger und vollständiger, und das Urtheil richtiger. Auch hierin wird viel Erfreuliches gewirkt.

5. Für den zuletzt erwähnten Zweck, den Verstand anzubauen, dient nun vornehmlich der grammatische Unterricht in der deutschen Sprache. Die Schüler werden mit den verschiedenen Wörterklassen, dem Namen und der Bestimmung derselben nach, in einer guten Stufenfolge bekannt, wie mit den Formen der Declination und Conjugation u. s. w. und der Wortfügung vertraut gemacht, daß es ihnen möglich wird, ihre Gedanken verständig auszudrücken und das Gelesene zu verstehen. Wiewohl hierbei noch Vieles hinter dem Wunsche zurückbleibt; so müssen doch die schon obenerwähnten Hindernisse nicht übersehen werden, und eben so wenig die Persönlichkeit des Lehrers, der nur das ihm Mögliche leisten kann. Wohl

ist zu berücksichtigen, daß derselbe Autodidact ist, und aller wissenschaftlichen Vorbildung zu seinem schweren Berufe ermangelt, und mit dieser Berücksichtigung wird jeder Billigdenkende nicht bloß den guten Willen, sondern auch einen guten Erfolg seiner Bemühungen anerkennen. In der Orthographie leisten die Zöglinge sehr viel, und in dieser Hinsicht verdient der Lehrer eine rühmliche Auszeichnung.

6. Der geographische Unterricht giebt sehr erwünschte Resultate. Er wird mit der topographischen Kenntniß der Stadt und des Braunschweigischen Landes begonnen, bis zur allgemeinen Kenntniß der Länder Europa's und der Erdtheile überhaupt fortgeführt, wobei ihnen der Globus vorgezeigt wird u. s. w. Die Sicherheit, womit die meisten erwachsenen Zöglinge diesen Unterricht auffassen, und das Interesse, das sie dafür haben, ist sehr lobenswerth.

7. Der Unterricht im Zählen und Rechnen wird auf eine zweckmäßige Weise ertheilt, und da derselbe ganz auf Anschauung gegründet wird, so sind die Fortschritte, die darin gemacht werden, bei der wenigen Zeit, die darauf bisher verwendet werden konnte, ziemlich genügend.

8. Der Religionsunterricht kann erst dann mit Erfolg zusammenhängend vorgetragen werden, wenn die geistigen Kräfte der Taubstummen allseitig angeregt und belebt worden sind, da derselbe nur durch Vernunftschlüsse erfaßt werden kann. Daß er bei den Taubstummen auf die allereinfachsten Lehren concentrirt werden müsse, versteht sich von selbst. Es wird deshalb den Zöglingen der Begriff von Gott, als eines Schöpfers, Erhalters und

Regierers alles dessen, was da ist, gegeben, so wie von dessen Eigenschaften das Nöthigste ihnen erklärt; sodann wird die Lehre von Jesus Christus, dem von Gott gesandten Erlöser der Menschen, mitgetheilt, dessen Lehre und Beispiele man folgen müsse, wenn man den höhern Segen Gottes erlangen wolle, daß uns Gott im Tode zu einem bessern Leben führe, uns selig mache, wenn wir gut gelebt, uns aber bestrafe, wenn wir Jesu nicht folgsam gewesen. Diese Kenntnisse fassen die Zöglinge mit ziemlicher Sicherheit auf, wobei zugleich das Leben Jesu ihnen bekannt gemacht wird. Besonders erfreulich ist, daß das Gemüth der Kinder mit tiefer Ehrfurcht gegen alles Religiöse erfüllt wird. Die an den Religionsunterricht geknüpfte christliche Sittenlehre wird gleichfalls so einfach als möglich gelehrt, und nicht nur das sittliche Gefühl belebt, sondern bei der ganzen Erziehung in's Leben der Kinder gebracht. Obgleich auch hier bemerkt werden muß, daß dieser so über Alles wichtige Gegenstand des Unterrichts noch vervollkommen werden muß; so kann doch nicht geläugnet werden, daß die bisher confirmirten Zöglinge des Institutes die nöthige Reife zur Confirmation von dem Lehrer erhalten haben, und zu wünschen wäre, daß bei den Confirmationen hörender Kinder, Alle die Kenntnisse und die religiösen Eindrücke mitbrächten, die unsere Taubstummen besäßen.

9. Der Nebenunterricht, den die Zöglinge unsers Institutes erhalten, besteht

- a) im Zeichnen; die Fortschritte darin sind höchst ungleich, bei einigen aber lobenswerth;

- b) im Papparbeiten; die meisten Kinder liefern gute Arbeiten;
- c) in der Baumzucht, worin die grössten besondern Unterricht und practische Anweisung erhalten, und im Gartenbau überhaupt;
- d) die weiblichen Zöglinge erhalten Unterricht im Nähen, Stricken, Ausbessern und in den häuslichen Arbeiten.

10. Was endlich die Disciplin betrifft, so ist wohl dann und wann bei den ganz roh aufgenommenen Kindern und bei heftigen Ausbrüchen roher Leidenschaftlichkeit, eine körperliche Züchtigung nöthig. Im Allgemeinen aber werden die Zöglinge mit Humanität behandelt; sie haben eine große Anhänglichkeit an den Lehrer, und seinen Worten gehorchen sie in der Regel unbedingt. Sie werden zum pünktlichsten Gehorsam, zur Ordnungsliebe, zur Thätigkeit, Friedfertigkeit ic. angehalten. Im Ganzen herrscht ein guter sittlicher Geist im Institute. Die Fehler, die vorzüglich dem Taubstummen eigen sind, als Lügenhaftigkeit, Zanksucht und Rachsucht, werden ganz vorzüglich in's Auge gefaßt, und verlieren sich immer mehr und mehr in unserm Institute.

Mögen diese Andeutungen einen allgemeinen Ueberblick über den didactischen und disciplinarischen Zustand des Institutes gewähren, und den milden, menschenfreundlichen Gönnern der Anstalt Veranlassung geben, die Richtigkeit dieser Andeutungen im Institute selbst zu prüfen. Eben dadurch dürfen wir mit Zuversicht hoffen, daß die Anstalt die ihr gebührende Anerkennung finden, und die Zahl der Beförderer ihres Wohls dadurch sich vermehren werde.

Gottes reicher Segen möge auch ferner über dieser menschenfreundlichen Anstalt, über den Zöglingen und Lehrern derselben walten, und über allen Denen, die ein Herz voll Liebe und Erbarmen haben für die Hülflosesten unter allen Elenden, für die Taubstummen und ihre Rettung. Gottes reicher Segen sei mit Ihnen!

Fünfter Abschnitt.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe für
das Taubstummen-Institut bis zum
31^{sten} December 1829.

I.

Einnahme und Ausgabe bis zum 31^{sten}
December 1828.

A. E i n n a h m e.

Das vom Herrn Rath Seebode dem Institute gezahlte, bis dahin zinsbar belegt gewesene Capital in Golde.....	1000 Thlr. — Ggr. — Pf.
Zinsen auf dasselbe bis zum 21 ^{sten} September 1827.....	87 „ 16 „ — „
Ertrag der von der Dem. Jonas dem Institute geschenkten, zu dessen Besten verlosseten vier Gemälde in Conv.-Münze.....	160 „ 11 „ 6 „

Ertrag der öffentlichen Sammlung in der Domkirche am 13ten August 1826 in Conv.=Münze	156 Thlr. 12 Ggr. 1 Pf.
Ertrag der öffentlichen Sammlung bei der Confirmation taubstummer Kinder am 2ten September 1827	107 „ 16 „ 4 „
Das Vermächtniß des wohlseel. Herrn Conrad Peter Reiners, einschließlich 500 Thlr., wovon die Zinsen dem Rechnungsführer legirt sind, in Conv.=Münze.....	10,500 „ — „ — „
Ertrag des auctionsmäßigen Verkaufs der von mehreren Damen zum Besten des Taubstummen=Instituts angefertigten Arbeiten, in Conv.=Münze	506 „ 22 „ — „
Aus Herzoglicher Kammer=Casse die von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Allergnädigst bewilligten Zuschüsse für die in das Institut aufgenommenen armen taubstummen Kinder.....	182 „ 6 „ — „
Zuschüsse von Privaten und Special=Cassen für arme, in das Institut aufgenommene Kinder	201 „ — „ — „
An milden Beiträgen von Privat=Personen, in Folge der er-	

lassen öffentlichen Bekannt- machungen.....	3125	Thlr.	15	Ggr.	4	Pf.
An erhobenen Zinsen auf aus- ge- liehene Capitalien.....	419	"	3	"	5	"
An erhobenem Agio.....	357	"	6	"	10	"
Vom Herzogl. Leihhause zum An- kauf des zu dem Taubstummen- Institute bestimmten Grund- stücks, welches Capital auf sol- ches hypothekarisch gegen 2½ pC. Verzinsung versichert ist..	4200	"	—	"	—	"
16 Klafter Holz und 12000 Stück Torf sind von Herzogl. Kam- mer dem Institute geschenkt worden.						

Total = Summa 21004 Thlr. 13 Ggr. 6 Pf.

B. Ausgabe.

Das Ankaufs = Capital des dem Institute angewiesenen Grund- stücks.....	4200	Thlr.	—	Ggr.	—	Pf.
Bau- und Besserungskosten be- huf der Einrichtung des In- stituts.....	1181	"	21	"	8	"
Anschaffung des Inventariums....	942	"	18	"	10	"
Gehalte der Lehrer.....	579	"	6	"	—	"
Beköstigungskosten der aufgenom- menen Kinder, Arznei (5 Thlr. 15 Ggr. 2 Pf.)	502	"	16	"	10	"

Schulbedürfnisse.....	11	»	11	»	—
Zinsen.....	94	»	23	»	2
Agio.....	537	»	19	»	—
Verschiedene Unkosten theils der er- sten Einrichtung, theils Druck- kosten.....	126	»	21	»	—
<hr/>					
Total = Summa	8177				17 Ggr. 6 Pf.

A b s c h l u ß.

Die Einnahme beträgt.....	21004				13 Ggr. 6 Pf.
Die Ausgabe.....	8177	»	17	»	6

bleibt Bestand 12,826 Thlr. 20 Ggr.

wovon baar in der Casse.....	382				14 Ggr.
hypothekarisch belegt, oder in land- schaftlichen Obligationen vor- handen.....	12444	»	6	»	—
unter welchen 3300 Thlr. in Golde.					

II.

Einnahme und Ausgabe vom 1^{ten} Januar
bis 31^{ten} December 1829.

A. E i n n a h m e.

Der Vermögensbestand war am					
1sten Januar 1829.....	12826				20 Ggr. — Pf.

Sechster Abschnitt.

Namen-Verzeichniß
der Zöglinge des Taubstummen-Instituts.

1. Knaben.

Von No. 1 — 4 sind die aus dem frühern Privat-Institut des
Herrn Albrecht der Anstalt zugekommenen.

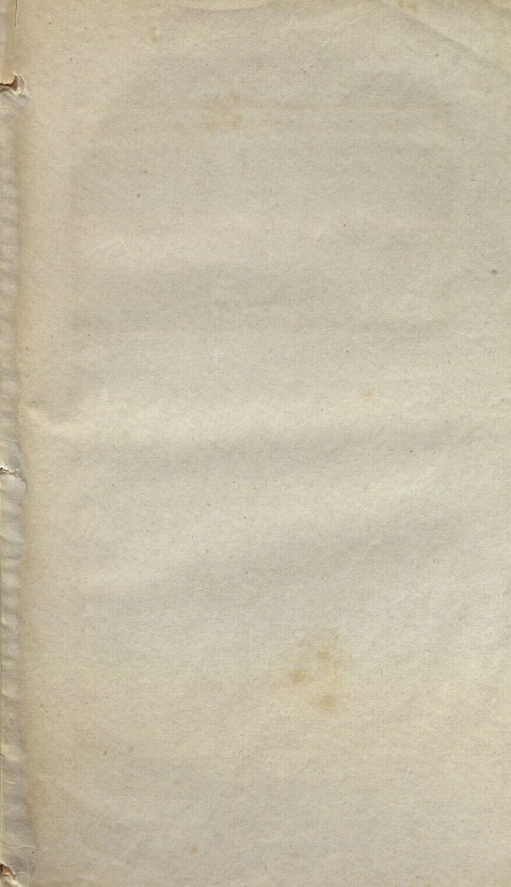
No.	Namen.	Geboren.	Aufgenom- men.	Stand des Va- ters und dessen Wohnort.	Abgegan- gen.
1	Sparfuhl, Heinr. Friedr.	13. Octbr. 1814.	Ostern 1826.	Tageslöhner in Gifhorn.	Ist am 12. Trin. 1829 i. d. Domt. confirmirt.
2	Prevôt, Fr. Georg. Wilh.	15. April. 1816.	Neujahr 1825.	Schirmfabri- kant in Braun- schweig.	
3	Schedlich, Heinr. Theod. August.	1. Januar 1820.	Ostern 1826.	Schuhmacher- meister in Braunschw.	
4	Ehlers, Carl Friedr. Julius	12. März 1817.	Ostern 1826.	Schneider in Gebhardshä- gen.	
5	Brink, Heinr. Andreas.	22. Mai 1816.	8. April 1828.	Bäcker in Uehrde.	
6	Tönnies, Joh. Heinr. Conr.	13. Febr. 1813.	4. Juni. 1828.	Bauer in Uefingen.	
7	Better, Joh. Carl Heinr.	10. März 1820.	Ostern 28 nur zum Unterricht.	Kammacher- meister in Braunschw.	
8	Müller, Christoph H.	20. März 1818.	25. Octbr. 1828.	Tischlermstr. in Seesen.	
9	Rieche, Chri- stian Ludwig Tobias	1. April 1819.	20. Novbr. 1828.	Bürger und Handdiener in Hasselfelde.	
10	Dörries, Heinr. Aug. Wilhelm.	29. Aug. 1820.	29. Octbr. 1829.	Brinkfeger in Lüerdisen bei Eschershausen.	
11	Angerstein, Heinrich An- dreas.	15. Decbr. 1809.	17. Jul. 1829.	Arbeitsmann in Baiersfeld.	D 18 Decb 1829 weil die Leitern den Verdienst d. Knab. nicht entbehren konnten.

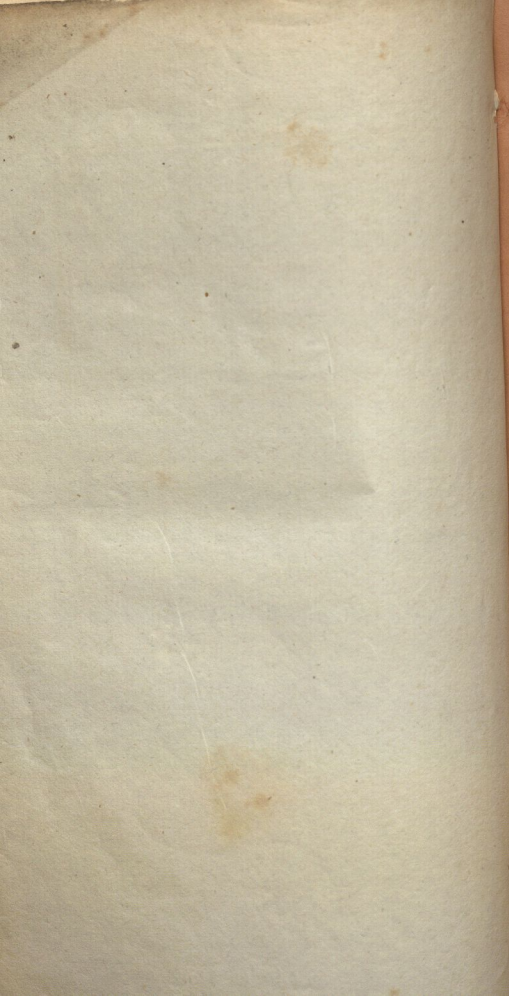
2. Mädchen.

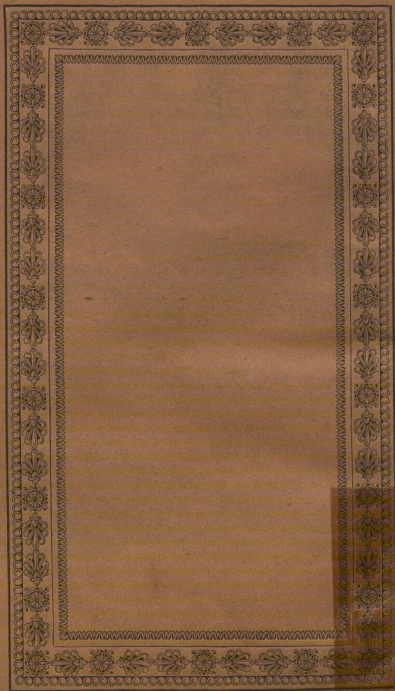
Von No. 1 — 6 sind sie aus dem frühern Privat-Institut des Herrn Abrecht der Anstalt zugekommen.

No.	Namen.	Geboren.	Aufgenom- men.	Stand des Va- ters und dessen Wohnort.	Abgegan- gen.
1	Bartels, Joh. Louise Marie.	11. Mai 1814.	Johannis 1825.	Rothsasse in Wenden.	Ist am 12. Erin. 1829 i. d. Domk. confirmirt.
2	Kreuzkamm, Hanne Friede- rike Dorothea.	24. Febr. 1811.	Ostern 1825.	Tagelöhner in Braunschweig.	Ist am 12. Erin. 1827 i. d. Domk. confirmirt.
3	Durkop, Joh. Mathilde Henriette.	24. März 1815.	Johannis 1825.	Ackermann in Osloß bei Fal- lersleben.	Ist am 12. Erin. 1829 i. d. Domk. confirmirt.
4	Behrens, Joh. Dorothe.	3. Febr. 1817.	Ostern 24 nur zum Unterricht.	Gastwirth zur Lanne in Braunschweig.	
5	Holzgreen, Joh. Chri- stiana. Henr.	19. März 1817.	August 1826.	Schlossermei- ster in Schöp- penstädt.	
6	Kirchner, Joh. Conradine.	30. Decbr. 1818.	Ostern 1826.	Tagelöhner in Braunschweig.	
7	Bock, Emma Auguste.	23. März 1820.	22. März 1828 nur z. Unterricht.	Stellmacher- meister in Braunschweig.	
8	Städel, Christ. Marie Dorothe.	28. Jan. 1821.	20. April 1828.	Copiist in Braunschweig.	
9	Lehnberg, Marie Dorothe. Christine.	7. Octbr. 1814.	15. April 1828.	Schneider in Kümmelse bei Wolfenbüttele.	
10	Widdecke, Joh. Sophie Marie Elisabeth.	29. Jan. 1817.	9. Juni 1828.	Feldhüter in Gr. Eisbeck.	
11	Müller, Joh. Marie.	2. Jun. 1814.	6. Febr. 1829.	Fischlermeister in Seesen.	Ist d. 1. Jan. 1830, weil sie den Unterr. nicht begrei- fen konnte, ihren Aeltern zurück ges- chickt.

No.	Namen.	Geboren.	Aufgenom- men.	Stand des Va- ters und dessen Wohnort.	Abgegan- gen.
12	Eidenberg, Joh. Sophie Henr. Charl.	19. Sept. 1822.	6. Novbr. 1829.	Mühlenbesizer in Werden bei Vokenem.	
13	Dörries, Hanne Chri- stine Louise.	25. Juni 1818.	12. April 1830.	Tagelöhner in Luerbissen bei Eschershausen.	
14	Weihe, Joh. Katharine Marie.	14. April 1820.	23. April 1830.	Kochsasse in Sigum bei Schöppenstädt	
15	Ebrecht, Engel Justine Carol. Friederike.	8. Jan. 1822.	12. Juli 1830.	Kleinkötter in Streit, Kreis- gericht Greene	







KODAK GRAY SCALE

C

Red-Filter Negative

Cyan Printer

M

Green-Filter Negative

Magenta Printer

Y

Blue-Filter Negative

Yellow Printer

.10 .20 .30 .50 .70 M 1.00 1.30 1.60 B 1.90



black

3-color

white

cyan

violet

magenta

primary red

yellow

green

KODAK COLOR CONTROL PATCHES

These colors have been selected as representative of those inks commonly used in photomechanical reproduction.